

Das Graßgut zu Bach

Geschichte eines Bauernhofs

Von Kurt Enzinger

Inhaltsverzeichnis

I. Gründung der Siedlung Bach	194
II. Stellung der bäuerlichen Bevölkerung	
1. Staatliche Zugehörigkeit und Verwaltung	197
2. Rechtliche Stellung	204
3. Das Domkapitel als Grundherr	209
III. Bauerngeschlechter auf dem Graßgut	
<i>Erste Erwähnung 1392</i>	214
<i>Steinbegler 1490–1621</i>	214
<i>Hogger 1621–1670</i>	216
<i>Gruber 1670–1780</i>	216
<i>Enzinger 1780–1948</i>	218
<i>Edfelder 1948–1988</i>	224
Gesamtchronik in Kurzform	225
IV. Soziale Aspekte in den Übergabeverträgen	
1. Versorgung von Waisen	226
2. Hilfe bei Krankheit und Arbeitslosigkeit	227
3. Altersversorgung	228
V. Zur Grundvermessung und Baugeschichte	230
VI. Gegenwärtige Entwicklung und Ausblick	239

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung der Gemeinde Ainingring zu deren 1200-Jahr-Jubiläum 1988. Es soll die Geschichte eines Bauernhofs, die sich weit zurückverfolgen läßt, beispielhaft dargestellt und darüber hinaus die allgemeine Situation des Bauernstandes während dieser Zeit erörtert werden.

Für vielfältige Unterstützung sei an dieser Stelle Frau Archivdirektor Dr. Friederike Zaisberger, Salzburg, herzlicher Dank ausgesprochen.

I. Gründung der Siedlung Bach

Südöstlich von Thundorf bilden die vom Högl herabziehenden Ausläufer eine kleine Anhöhe, die einen freien Blick gewährt auf die umliegenden Ortschaften, hinunter ins Ainringer Moos und ins Tal der Kleinen Sur. Auf der Sonnenseite dieser flachen Erhebung liegt der Weiler Bach. Im Talgrund zwischen der Bacher Anhöhe und dem Högl fließt durch saftige Wiesen ein namenloses Gewässer, ein Bach, der mit dieser schlichten Bezeichnung der Siedlung den Namen gegeben hat (Abb. 1).

Die Hanglage, die Staunässe im Boden verhindert, der Bach, der eine sichere Wasserquelle darstellt, und die ansprechende Höhenlage von 480 Metern waren einladende Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung und damit für eine Besiedlung. Wann sich die ersten Siedler niedergelassen haben, läßt sich nur vage feststellen. Bekannt ist aber, daß die Bajuwaren im 6. Jahrhundert in unmittelbarer Nähe erste Siedlungen angelegt haben, die Bevölkerung im Laufe der Jahrhunderte zunahm und die Besiedlung dichter wurde. Der germanische Flurname Bach läßt je-

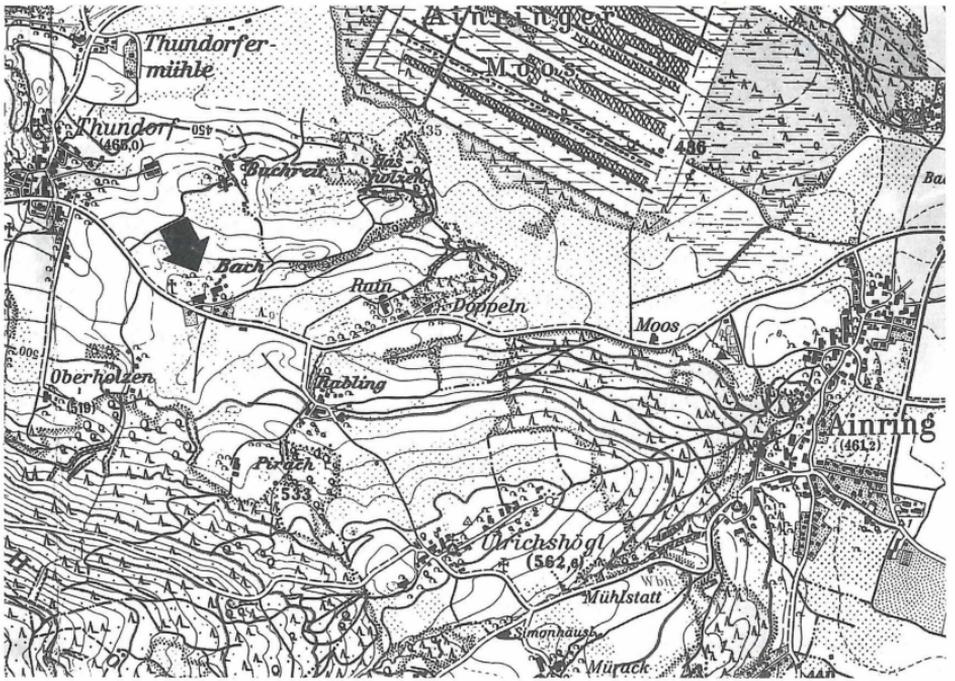


Abb. 1 Bach liegt südöstlich von Thundorf (Ausschnitt aus der Topographischen Karte des Bayer. Landesvermessungsamtes Nr. 8143/44 Freilassing).



Abb. 2 Germanisches Gehöft (aus: „Unser Bayerland – Von der Einwanderung der Bajuwaren bis zum Sturz der Agilolfinger“ von O. Denk und J. Weiß, München 1906).

denfalls auf eine frühe bajuwarische Gründung schließen, da Siedlungen mit dieser Bezeichnung schon im 8. Jahrhundert nachzuweisen sind¹ (vgl. Abb. 2).

Siedlungen, die sich auf Gewässer beziehen, treten besonders häufig auf und erklären sich aus der überragenden Bedeutung, die das Wasser zu allen Zeiten besaß. Das Bacher Gewässer ist allerdings in jüngster Zeit im Oberlauf in Rohre gezwängt worden und tritt nunmehr erst 200 Meter östlich des Weilers an die Erdoberfläche. Es stimmt nachdenklich und darf als Zeichen der Zeit gewertet werden, daß der Wasserlauf, der einst für die Ansiedlung entscheidend und über Jahrhunderte deren Lebensgrundlage war, als vermeintlich nicht mehr benötigt und deshalb als störend beseitigt wurde.

Daß vor den Bajuwaren bereits Römer bzw. Keltoromanen in Bach gesiedelt haben, kann nicht ausgeschlossen werden. Römische Siedlungen wurden mit Vorliebe auf kleinen Anhöhen mit entsprechender Aus-

¹ Franz Hörburger, Salzburger Ortsnamenbuch. MGSL Erg.-Bd. 9 (1982), S. 147 f.

sicht angelegt². Die kleine Erhebung, an deren Südostseite der heutige Weiler Bach liegt, bietet, neben den günstigen Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung, diesen Vorzug. Der Ausblick bot sich damals insbesondere auf die in der Nähe vorbeiführende römische Reichsstraße, die das nahe Iuvavum (Salzburg) mit Augusta Vindelicum (Augsburg), der Hauptstadt der römischen Provinz Raetien, verband³. Es versteht sich von selbst, daß eine Anbindung an eine derart bedeutende Verkehrsader ein Motiv für eine Ansiedlung gewesen sein könnte.

Ein Rest der römischen Straßentrasse findet sich noch in der Siedlung Bruch, in der die Ortsstraße eingedenk ihrer bedeutenden Vorgängerin Römerstraße heißt. Knapp neben der Straße sind Reste eines Brandgrabs aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zutage getreten⁴. Ferner erinnert an die römische Reichsstraße ein Fragment eines römischen Meilensteins, der unter Kaiser Caracalla im Jahr 213 gesetzt worden war. Das Bruchstück fand sich 1921 beim Abbruch der alten Thundorfer Kirche und wird nun in der Prähistorischen Staatssammlung in München aufbewahrt⁵. Auf die einstige Anwesenheit der Römer verweisen schließlich die 1960 zwischen Hörafing und Patting freigelegten Brand- und Skelettgräber, die aus dem 1. bzw. 3. Jahrhundert stammen. Aus den gefundenen Gefäßscherben konnten besonders selten vorkommende Dreifußschalen zusammengesetzt werden, die heute ebenfalls in der Prähistorischen Staatssammlung in München aufbewahrt werden. Der Bestattungsort liegt etwa 5 km nordwestlich von Bach und stellt eine Besonderheit dar, weil Brand- und Körperbestattungen nebeneinander erfolgten⁶.

Die Siedlung Bach bestand ursprünglich aus einem Einödhof. Erst später, als im 13. Jahrhundert aufgrund der starken Bevölkerungszunahme die Teilung vorhandener Höfe vorgenommen wurde und die Rodung für Neuansiedlungen bereits in ungünstigen Hochlagen erfolgte⁷, wurde wohl auch Bach in die heute bestehenden zwei Höfe geteilt. Die in Bach vorhandenen landwirtschaftlichen Grundstücke gehörten bis vor kurzem den beiden Bauern in abwechselnder Reihenfolge, so daß die Vorstellung, daß sie aus der Halbierung größerer Grundstücke entstanden sind und daß es sich ursprünglich um einen einzigen und geschlossenen Besitz gehandelt hat, einleuchtend ist⁸. In jüngster Zeit wurden zum Zweck der

2 *Norbert Heger*, Die Römerzeit, in: Geschichte Salzburgs I/1, hg. v. *Heinz Dopsch* (Salzburg 1983), S. 83.

3 *Hans-Jörg Kellner*, Die Römer in Bayern (München 1971), S. 176.

4 *Martin Hell*, Römische Grabfunde aus Freilassing, in: Bayer. Vorgeschichtsblätter, H. 28 (1963), S. 148 f.

5 *August Obermayr*, Römersteine zwischen Inn und Salzach (Freilassing 1974), S. 88.

6 *Friedrich Wagner*, Römische Gräber bei Hörafing, in: MGSL 101 (Salzburg 1961), S. 183.

7 *Heinz Dopsch*, Salzburg im Spätmittelalter, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), S. 416.

8 *Gertrud Diepolder* und *Klaus Fehn*, Typische Flurformen, in: Bayer. Geschichtsatlas, hg. v. *Max Spindler* (München 1969), S. 61.

einfacheren Bewirtschaftung Grundstücke untereinander getauscht, wobei der Tauschhandel ohne die Hilfe des Flurbereinigungsamtes durchgeführt worden ist.

Die beiden Bauernhöfe heißen Bacher Wastl (auch Fuchs genannt) und Bacher Graßl. Die Ableitung des Hausnamens Wastl von Sebastian ist noch recht einfach, dagegen bei Graßl schon etwas schwieriger. Graßl kommt über Grazl/Krazl von Pankraz⁹. Somit sind beide Hofnamen aus der Kirchengeschichte abgeleitet. Der hl. Sebastian war der Legende nach Offizier der Leibgarde des Kaisers Diocletian und erlitt Ende des 3. Jahrhunderts den Märtyrertod. Der hl. Pankratius war ebenfalls Römer und erlitt unter demselben Kaiser ebenso den Tod eines Märtyrers. Ist es nicht bemerkenswert, daß die beiden in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Bauernanwesen nach diesen beiden Heiligen, die nahezu das gleiche Schicksal erlebt und erlitten haben, benannt sind? Die Ursache dafür könnte sein, daß zum Zeitpunkt der Namensgebung die beiden Bauern auf die Namen Sebastian und Pankraz – oder auf gut bayerisch Wastl und Graßl – getauft waren.

II. Stellung der bäuerlichen Bevölkerung

1. Staatliche Zugehörigkeit und Verwaltung

Tausend Jahre bei Salzburg

Bevor der südostbayerische Landstrich, der Rupertiwinkel genannt wird und zu dem auch Bach gehört, 1810 zu Bayern kam, war dieses Gebiet ein Teil des Erzstifts Salzburg.

Die Anfänge des Erzstiftes gehen zurück auf das Jahr 696, in dem der hl. Rupert auf Einladung von Herzog Theodo aus dem Haus der Agilolfinger nach Bayern ging, sich in Salzburg niederließ und das Kloster St. Peter ausbaute. Rupert erhielt von den Agilolfingern als wirtschaftliche Grundlage für das Kloster mit seinen umfangreichen und vor allem missionarischen Aufgaben bedeutende Schenkungen. Dazu gehörten neben Besitzungen im heutigen Salzburger Stadtbereich u. a. die Hofmark Piding, Anteile an der Saline Reichenhall und über 100 Bauernhöfe.

Im Jahr 739 wurde die bayerische Kirchenprovinz in Diözesen eingeteilt. Dabei wurde auch die Diözese Salzburg gegründet, der Abt des Klosters St. Peter zum Abtbischof und damit Salzburg zum Bischofssitz erhoben. Als Folge dieser Standeserhöhung wurde der erste Salzburger Dom erbaut, der 774 durch den hl. Virgil die Weihe erhielt¹⁰.

⁹ Hans Bablow, Deutsches Namenlexikon (Frankfurt 1972), S. 372. – Leopold Ziller, Die Salzburger Familiennamen. MGSL Erg.-Bd. 11 (1986), S. 101.

¹⁰ Herwig Wolfram, Die Zeit der Agilolfinger – Rupert und Virgil, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), S. 121 f.

Auf Veranlassung von Karl dem Großen wurde 798 in Baiern die Metropolitaneinteilung durchgeführt, Salzburg zum Erzbistum und der damalige Bischof Arn zum Erzbischof und Metropolit der bayerischen Kirchenprovinz erhoben. Ihm unterstanden damals die Bistümer Brixen, Freising, Passau und sogar Regensburg, in dem die bayerischen Herzöge aus dem Geschlecht der Agilolfinger bis zu ihrer Entmachtung durch Karl residiert hatten.

In nur einem Jahrhundert war Salzburg aus bescheidenen Anfängen zur geistlichen Metropole Bayerns aufgestiegen und sollte die Stellung als kirchlicher Mittelpunkt Süddeutschlands für ein volles Jahrtausend bewahren¹¹.

Während in der Gegenwart ein Staat aus einem geschlossenen Territorium mit den darin wohnhaften Staatsangehörigen besteht, war im Mittelalter die Zugehörigkeit zu einem Personenverband und damit die Abhängigkeit des einzelnen von einem Herrn entscheidend. Das Erzstift Salzburg bildete innerhalb des bayerischen Herzogtums einen solchen Verband von Personen, die an den Erzbischof gebunden waren. Den Großteil der Unterstellten bildete die bäuerliche Bevölkerung, die Grund und Boden bewirtschaftete. Über einen solchen Familienverband, die sogenannte *familia*, verfügten alle geistlichen und weltlichen Grundherrschaften¹². Im weiteren Sinn könnte man einen solchen Personenverbandsstaat vergleichen mit einer Kapitalgesellschaft der Gegenwart, die in verschiedenen Landesteilen und auch über Landesgrenzen hinweg über Grundbesitz verfügt und deren Mitarbeiter in den verschiedenen Niederlassungen im Rahmen ihrer Firmenzugehörigkeit eine Gemeinschaft, eine *familia*, darstellen.

Unabhängig davon, daß ein geschlossenes Territorium nicht die Grundlage eines Staates gebildet hat, waren die Erzbischöfe, die nicht nur geistliche Oberhirten waren, sondern später auch und vor allem die weltliche Obrigkeit repräsentierten, ständig bemüht, ihren Besitz, der auf Schenkungen von bayerischen Herzögen, von Kaisern und Königen zurückzuführen war, zu vergrößern und zu arrondieren. Die entscheidende Phase des Landesausbaus war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter Erzbischof Eberhard II., der die Voraussetzungen dafür schuf, daß im 14. Jahrhundert die Lösung von Bayern und die Bildung eines eigenen Landes erfolgen konnte. Von großer Bedeutung war dabei, daß neben der Bildung eines geschlossenen Herrschaftsbereichs auch die Gerichtshoheit, mit der viele andere Herrschaftsrechte verbunden waren, in den entsprechenden Gebieten erworben werden konnte. Dies ist auch bei der Grafschaft Plain, zu der die Ortschaft Bach gehörte, so geschehen.

11 Markus Westenthanner/Kurt Enzinger, Der Bayerische Rupertiwinkel (Freilassing 1966), S. 12.

12 Heinz Dopsch, Recht und Verwaltung, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), S. 868.

Nach dem Aussterben des Plainer Grafengeschlechts 1248 strebten der Bayernherzog und der Salzburger Erzbischof die Übernahme der Grafenschaftsrechte an, im Bewußtsein, daß diese Rechte für die Landeshoheit von maßgeblicher Bedeutung sind. Im zweiten Vertrag von Erharting 1275 einigten sich die beiden darauf, daß die Bezirke Unter- und Oberplain, die später mit dem Gerichtsbezirk Staufeneck vereinigt wurden, zum Erzstift Salzburg kamen. Schließlich wurde nach der Schlacht bei Mühldorf 1322, bei der sich Salzburg auf die Seite Habsburgs gestellt hatte, eine eigene Landesordnung erlassen und damit die Trennung vom Mutterland Bayern vollzogen. Die bayerischen Herzöge der Wittelsbacher waren durch Linienteilung geschwächt und nicht in der Lage, die Abtrennung Salzburgs zu verhindern.

Nach der Gründerphase von Rupert bis Arn war die Bildung eines eigenen Hoheitsgebietes die zweite große Periode der Landesgeschichte. Salzburg war nun aufgestiegen zu einem Fürstentum des Heiligen Römischen Reichs und der Fürsterzbischof von Salzburg saß im Reichstag. Als Vorsitzender des Bayerischen Kreistags war er gleichberechtigt mit dem Herzog von Bayern. Zu einem Höhepunkt kam es 1662, als Fürsterzbischof Guidobald Graf Thun bei der Eröffnung des Immerwährenden Reichstags in Regensburg den Kaiser vertrat und im ersten Jahr für diesen als Principalkommissär den Vorsitz führte¹³. Das geistliche Fürstentum blieb im wesentlichen unverändert bestehen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Ähnlich den heutigen bayerischen Landkreisen war das Erzstift in Pflug- und Landgerichtsbezirke eingeteilt. Dabei bestand der Unterschied zwischen diesen beiden darin, daß der Pfleger auch für die Landesverteidigung verantwortlich war und deshalb zumeist auf einer Burg seinen Amtssitz hatte, während der Landrichter ausschließlich dem Gericht vorstand. Diese Landeseinteilung reichte bis ins 13. Jahrhundert zurück. Damals wurden die Grafschaften allmählich vom Landesherrn eingezogen und an beamtete Pfleger vergeben. Die Bezirke, Gerichte genannt, wurden nach den Hauptburgen der ehemaligen Inhaber der Grafenschaftsrechte bezeichnet.

Die Ortschaft Bach gehörte damals zum Pfluggericht Plain, das wieder unterteilt war in Ober- und Unterplain, wobei Bach zu Unterplain zählte. Ein Ausbruch aus der Plainer Grafenschaft war das Gericht Staufeneck, das zwar kleineren Ausmaßes, wegen der vorhandenen Burg aber nicht ohne Bedeutung war. Dieses Gericht war von den Grafen von Plain an ihre Ministerialen, die Herren von Staufeneck, verlehnt worden. Mit dem

¹³ *Friederike Zaisberger*, Das Werden des Landes Salzburg, in: Salzburg-Jahr 1985 – Abschlußbericht (1985), S. 5. – Vgl. *Reinhard R. Heinisch*, Wolf Dietrich und das Reich, in: Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, der Gründer des barocken Salzburg, Ausstellungskat. zur 4. Salzburger Landesausstellung (Salzburg 1987), S. 60.



Abb. 3 Schloß Staufeneck, einst Sitz des fürsterzbischöflichen Pflegers.

schon erwähnten Aussterben der Grafen von Plain war dieser Lehnvertrag jedoch nicht beendet, und das Gericht Staufeneck fiel mit dem Vertrag von Erharting, mit dem der Salzburger Erzbischof die Nachfolge der Plainer angetreten hatte, nicht an Salzburg. Hingegen wurden 1305/06 Burg und Gericht Staufeneck an den Erzbischof verkauft¹⁴, womit die vom Landesfürsten angestrebte Arrondierung vollzogen worden ist. 1594 wurden schließlich die Gerichtsbezirke Ober- und Unterplain mit dem Gericht Staufeneck vereinigt und die Burg Staufeneck (Abb. 3) zum Sitz des Pflegers für den Gesamtbezirk bestimmt. Damit kamen die Bacher zu Staufeneck.

Die genannten Pfleg- und Landgerichte waren wieder unterteilt in sogenannte Viertel, wobei diese Bezeichnung nicht wörtlich genommen werden darf, existierten doch zumeist pro Gerichtsbezirk wesentlich mehr als die ursprüngliche Zahl von vier Vierteln. Aus diesen Vierteln sind im 19. Jahrhundert die Gemeinden hervorgegangen. Bach lag im Viertel Straß.

14 *Max Wieser*, Schloß Staufeneck (Piding 1978), S. 46.

Seit 1810 bayerisch

Eine schmerzliche Veränderung des geistlichen Staates, der über Jahrhunderte auf eigenem Territorium von kriegerischen Auseinandersetzungen, ganz im Gegensatz zu Bayern und Österreich, verschont geblieben war, brachte das Zeitalter Napoleons. 1803 wurde das geistliche Fürstentum in ein weltliches umgewandelt, zum Kurfürstentum erhoben und dem Großherzog Ferdinand III. von Toscana, einem Bruder des österreichischen Kaisers, zugesprochen. 1805 verlor Salzburg seine Selbständigkeit und wurde von Österreich besetzt, 1809 der Verwaltung durch Frankreich unterstellt und 1810 dem Land Bayern als Lohn für die Napoleon geleisteten Waffendienste übergeben. Schließlich traten nach dem Sturz Napoleons die vereinbarten neuen Grenzen zwischen Bayern und Österreich in Kraft. Der Landesteil Salzburgs westlich von Saalach und Salzach von Piding bis unterhalb Tittmoning, bestehend aus den Landgerichtsbezirken Laufen, Teisendorf, Tittmoning und Waging, kam zu Bayern, der östliche Teil mit der einstigen Haupt- und Residenzstadt Salzburg zu Österreich. Heute heißt der zu Bayern gekommene Landesteil des früheren Erzstifts eingedenk des Gründerbischofs Rupertwinkel.

Die Bacher, die seit Menschengedenken keinen anderen Landesherrn als den Salzburger Erzbischof kannten, erhielten zwischen 1803 und 1810 gleich viermal eine neue Obrigkeit, zuletzt sogar einen König, denn Bayern war 1806 von Napoleons Gnaden Königreich geworden. Bei der Zugehörigkeit zu Bayern ist es bis zur Gegenwart geblieben, bloß ist Bayern nicht mehr Königreich, sondern seit 1918 Freistaat, und dies nunmehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Änderung der staatlichen Zugehörigkeit auch eine Änderung der staatlichen Verwaltung einherging. Mit der Säkularisierung des geistlichen Fürstentums und der Übernahme der Regentschaft durch Kurfürst Ferdinand erfolgte die erste Neueinteilung der Verwaltungsbezirke, denn *Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst*, hatte beschlossen, daß das *Pfleggericht Staufenegg aufgelöst und die künftige Verwaltung des betreffenden Distrikts den benachbarten Ämtern Salzburg, Laufen und Deisendorf übertragen werden solle. Die Amtierung nimmt mit dem 1. Jänner 1805 ihren Anfang*¹⁵. Damit kam das Viertel Straß und somit Bach zum Gerichtsbezirk Teisendorf, bei dem es jedoch nicht lange bleiben sollte. Nach dem erwähnten Anschluß des Kurfürstentums an Österreich, der folgenden französischen Verwaltung, der Abtretung an Bayern und schließlich der Aufteilung zwischen Bayern und Österreich folgten weitere einschneidende Verwaltungsänderungen. 1808 begann unter Montgelas eine grundlegende Neuorganisation des Königreichs Bayern. Die Anzahl der Kreise, die nicht mit den Landkreisen verwechselt

¹⁵ Wie Anm. 14, S. 471.

werden dürfen und als Vorgänger der Regierungsbezirke betrachtet werden können, wurde reduziert. Die Aufgabe der Steuereinhebung wurde von den Landgerichten auf die neugegründeten Rentämter übertragen und die Landgerichte in größere Einheiten zusammengefaßt¹⁶.

Der Rupertiwinkel gehörte zum Salzachkreis, später zum Isarkreis und ist heute ein Teil des Regierungsbezirks Oberbayern.

Das für die Bacher zuständige Rentamt befand sich zunächst in Waging. Es wurde 1811 gegründet und hob die Steuern in den Gerichtsbezirken Teisendorf und Tittmoning ein. 1816 wurde das Rentamt in Waging wieder aufgelöst und die Aufgaben dem Rentamt in Laufen übertragen.

1818 erfolgte die Auflösung des Landgerichts Teisendorf und die Angliederung des Großteils dieses Bezirks an das Landgericht Laufen. Die Stadt Laufen, die durch die Landesteilung 1816 besonders hart betroffen worden war, sollte damit entschädigt werden¹⁷.

1861 wurden Rechtspflege und Verwaltung getrennt. Die Landgerichte wurden reine Gerichtsbehörden, und für die Verwaltung wurde das Bezirksamt Laufen gegründet, das für die Gerichtsbezirke Laufen und Tittmoning zuständig war. Zu dieser Zeit wurde ferner das Notariat Laufen ins Leben gerufen, das die Aufgaben der Beurkundungen vom Landgericht übernahm.

So wie einst der Amtmann des Domkapitels mit Sitz in Seehaus (Abb. 4) für Rechtsprechung, Steuereinhebung und Grundverwaltung allein zuständig war, so waren nun für die königlich bayerischen Untertanen von Bach alle entsprechenden Anlaufstellen in Laufen zu erreichen: das Landgericht für die Rechtsprechung, das Rentamt für die Steuereinhebung, das Bezirksamt für die Verwaltung und das Notariat für die Beurkundungen. Abgesehen von der Änderung der Namen von Landgericht in Amtsgericht, Rentamt in Finanzamt, Bezirksamt in Landratsamt und Gerichtsbezirk in Landkreis, ist es dabei geblieben bis zur Gebietsreform 1973. Der Landkreis Laufen wurde damit aufgelöst. Bach kam zu dem neugebildeten Landkreis Berchtesgadener Land. Das Amtsgericht befindet sich nach wie vor in Laufen, das Finanzamt in Berchtesgaden, eine Außenstelle davon in Laufen, das neue Landratsamt in Bad Reichenhall und das Notariat, das Sprechtage in Freilassing hält, ebenfalls in Laufen. In der Praxis bedeutet dies für die Bacher, daß sie Streitfälle in Laufen austragen, Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer in Berchtesgaden, zur Einkommensteuer in Laufen klären und Baugenehmigungen in Reichenhall erwirken müssen und Übergabeverträge in Laufen oder Freilassing beurkunden lassen können. Einfacher ist es nicht geworden!

16 *Stefan Miedaner*, Salzburg unter bayerischer Herrschaft, in: MGSL 125 (1985), S. 96.

17 *Hans Roth*, Zur Geschichte des Rupertiwinkels, in: Bäuerliche Baukultur im Berchtesgadener Land, hg. v. *Paul Werner* (Berchtesgaden 1984), S. 114 f.



Abb. 4 Schloß Seehaus, einst Sitz des domkapitulischen Amtmanns.

Bis zu der erwähnten Neuordnung des Kommunalwesens gab es in Bayern keine politischen Gemeinden. Sie wurden 1818 als unterste Verwaltungsebene gebildet und orientierten sich an der Viertelteilung der alten Gerichtsbezirke. So ist die Gemeinde Straß aus dem früheren Viertel Straß hervorgegangen. Sie existierte bis zur Vereinigung mit der Gemeinde Ainring am 1. Januar 1970, womit die Bacher Gemeindebürger von Ainring wurden.

Vor der Gründung der politischen Gemeinden gab es den Begriff der Gemeinde im Sinn von Kirchen- oder Pfarrgemeinde, der auch in der Gegenwart nach wie vor als Einheit der kirchlichen Verwaltung verwendet wird. Bach gehörte zur Pfarrgemeinde Ainring bis zur Gründung der Pfarrei Thundorf 1923, der die Bacher nun angeschlossen sind. Seit der Gründung des Pfarrverbands Ainring, bestehend aus den Pfarreien Ainring, Feldkirchen und Thundorf, im Jahr 1974¹⁸ ist der ursprüngliche Pfarrgemeindebezirk, der sich mit dem politischen Gemeindebezirk deckt, auf diese Weise wiederhergestellt.

¹⁸ Georg Hunklinger, Beiträge zur Geschichte der Höfe der Gemeinde Ainring, in: Das Salzfaß, H. 1 (1982), S. 3.

2. Rechtliche Stellung

Im Frühmittelalter bildete sich auf der Grundlage eines Lehnssystems eine neue politische und gesellschaftliche Ordnung. Kennzeichnend dafür war das Entstehen von zwei verschiedenen Bevölkerungsschichten: von Freien und Unfreien, von Herren und Holden. Diese Gesellschaftsform wird heute als Feudalismus (von *feudum* = Lehen) bezeichnet.

Damals belehnte der König als oberster Lehnsherr seine Gefolgsleute – Herzöge, Grafen, Bischöfe – mit Ämtern, mit Rechten, mit Grund und Boden einschließlich der darauf beschäftigten unfreien Landarbeiter. Die Gefolgsleute mußten dafür Amts- und vor allem Kriegsdienste leisten. Die Lehen konnten an Unterlehnsleute – Ritter, Ministeriale, geistliche Institutionen – zu ähnlichen Bedingungen weiter verliehen werden.

Die Bauern waren zu dieser Zeit wie alle Freien wehrpflichtig. Für sie stellte die Teilnahme an den häufig stattfindenden Kriegszügen eine große Belastung dar, konnten sie doch – ganz zu schweigen von der Gefahr für Leib und Leben – bei längerer Abwesenheit ihre Höfe nicht ausreichend bewirtschaften. Sie konnten sich aber, da die Unfreien von der Heerfahrt ausgeschlossen waren, von dieser drückenden Last befreien durch die Unterstellung unter einen Lehnsherrn, durch die Übertragung ihrer Höfe an einen Grundherrn. Von diesem erhielten die Bauern zwar Grund und Boden zur Bewirtschaftung wieder zurück, sie waren dadurch aber nur noch Besitzer, nicht mehr Eigentümer, sie saßen auf ihren Höfen im Rang hinter dem Grundherrn und wurden demgemäß auch Hintersassen genannt. Als Gegenleistung für den erhaltenen Hof und für die durch den Herrn übernommene Wehrpflicht mußten die Bauern Ernteanteile abführen und zu bestimmten Zeiten Arbeits- oder Frondienste auf dem Herrenhof leisten und die dort arbeitenden Leibeigenen des Herrn unterstützen¹⁹.

Der Eintritt der Bauern in die Abhängigkeit, in die Unfreiheit, in die Zugehörigkeit zum Personenverband eines Herrn, erfolgte in den meisten Fällen aus dem geschilderten Beweggrund mehr oder weniger freiwillig.

Das Herrschaftsrecht war dreischichtig und bestand aus Gerichtsherrschaft, Leibherrschaft und Grundherrschaft. In Salzburg waren vielfach alle drei Rechte in der Person des Erzbischofs vereinigt, sie konnten aber auch von zwei oder drei Herren getrennt ausgeübt werden²⁰. Da die Erzbischöfe bis zum 15. Jahrhundert im gesamten Stiftsland die Gerichtshoheit an sich gebracht hatten, war von dieser Zeit an der oberste Gerichtsherr ausschließlich der Erzbischof. Der Leibherr konnte auch ein Kloster oder ein Adelliger sein, ebenso der Grundherr. Dabei war es

¹⁹ Eugen Kaiser und Jakob Lehmann, Grundzüge der Geschichte (Frankfurt 1975), S. 234. – Fritz Koller, Die Grundherrschaft der Abtei St. Peter, in: St. Peter in Salzburg, Ausstellungskat. zur 3. Salzburger Landesausstellung (Salzburg 1982), S. 109.

²⁰ Wie Anm. 12, S. 930.

möglich und vielfach auch üblich, daß ein Grundherr, der zuwenig Leibeigene zur Bewirtschaftung seiner Güter besaß, Leibeigene anderer Leihherren einsetzte. Ein solcher Leibeigener oder Eigenmann, der nicht auf dem Grund seines Leihherrn saß und somit zwei Herren hatte, nämlich einen Leihherrn und einen Grundherrn, wurde Freisasse genannt. Wenn ein solcher Freisasse nicht Leibeigener des Erzbischofs war, so konnte es vorkommen, daß er drei Herren unterstellt war, dem Erzbischof als Gerichtsherrn, beispielsweise dem Domkapitel als Leihherrn und dem Stift Nonnberg als Grundherrn.

Die Gerichtsherrschaft

Die Wurzeln der Gerichtsherrschaft reichen bis ins 8. Jahrhundert zurück, in dem Karl der Große dem Salzburger Bischof sogenannte Immunitätsrechte verliehen hatte. Damit war auch die Gerichtshoheit verbunden. Nach geltendem Recht durfte aber die weltliche Gerichtsbarkeit von Geistlichen nicht ausgeübt werden. Der Bischof übertrug deshalb diese Aufgabe den Vögten, die bereits die Kirche in weltlichen Angelegenheiten zu vertreten und zu beschützen hatten²¹. Diese nun um die Rechtsprechung erweiterten Vogteirechte lagen in Händen von Grafenfamilien und waren vererblich. Die Vögte stellten mehr oder minder die weltliche Obrigkeit dar und wurden entsprechend mächtig und selbstbewußt.

Nach dem Aussterben der alten Grafenfamilien wie der Plainer bzw. deren Ausschaltung durch Krieg oder Kauf gelang es den Erzbischöfen, andere Nachfolgefamilien abzuschütteln und die Gerichtshoheit an sich zu ziehen. Vom 14. Jahrhundert an setzten die Erzbischöfe nur noch beamtete Pfleger und Landrichter ein. Damit war dem Gesetz, das Geistliche als weltliche Richter nicht zuließ, Genüge getan. Es war aber ein erheblicher Unterschied zwischen den alten Grafengeschlechtern, die das Vogteirecht in ihrer Familie vererben konnten, und den Pflegern und Landrichtern, die als Beamte des Erzbischofs dessen Einfluß ausgesetzt waren. Die weltliche Obrigkeit war damit in den Einflußbereich des Erzbischofs gelangt. Hieraus entwickelte sich schließlich die Landeshoheit und das selbständige Land Salzburg.

Die Pfleg- und Landrichter übten die sogenannte Hochgerichtsbarkeit aus und urteilten im Rahmen dieser Kompetenz über Verbrechen des Totschlags, der Notzucht und des Diebstahls. Die daneben bestehende Niedergerichtsbarkeit umfaßte die übrigen Straftaten und die zivilrechtlichen Streitfälle und wurde von verschiedenen Gerichten ausgeübt. Ferner gab es für die Grundbuchsangelegenheiten die Urbargerichtsbarkeit der einzelnen Grundherrschaften.

In der Neuzeit wurde die mehrgleisige Gerichtsverwaltung, die zu Überschneidungen und Kompetenzstreitigkeiten führte, aufgegeben.

21 Ebd., S. 883.

Erzbischof Wolf Dietrich hat die Aufgaben bei den Pfleg- und Landrichtern konzentriert, die damit für die gesamte Gerichtsbarkeit einschließlich der Polizeiaufgaben, die Steuereinhebung und die Verwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes zuständig waren. .

Die Bewohner der Gerichtsbezirke, die sogenannten Vogtholden, hatten für den verbürgten Schutz an den Erzbischof in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr eine Vogteiabgabe in Form von Naturalien oder Geld zu entrichten. Bei den erzbischöflichen Eigenleuten, dem Großteil der Bevölkerung, wurde im Spätmittelalter die Vogtsteuer mit der Leibsteuer verschmolzen.

Die Leiherrschaft

Alle Grundherrschaften verfügten über Leibeigene und stellten damit für diese Untertanen die Leiherrschaft dar. Der Erzbischof als größter Grundherr besaß auch die größte Anzahl von Eigenleuten. Dabei ist zu bedenken, daß nach mittelalterlicher Vorstellung an der Spitze der Salzburger Kirche nicht der Bischof, sondern die lokalen Schutzheiligen Petrus und Rupert standen. An diese Heiligen erfolgten – aus religiösen Motiven – die Schenkungen der Könige und des Adels. Der Bischof galt lediglich als irdischer Vertreter der Heiligen. So erklärt sich die starke Konzentration von Besitz und Macht in Händen des Kirchenfürsten²². Auch die Vorstellung, mit Leib und Leben den Schutzheiligen zu gehören, war so von den Unfreien zu ertragen. In der bäuerlichen Bevölkerung gab es Leibeigene, die an den von ihnen zu bebauenden Grund und Boden fest gebunden und zur Arbeitsleistung verpflichtet waren, und Zinspflichtige, die, besser gestellt, von einer persönlichen Arbeitsleistung frei und lediglich zu einer jährlichen Zinszahlung in Form von Naturalien oder Geld aufgefordert waren. Im 13. Jahrhundert sind in Salzburg diese beiden bäuerlichen Bevölkerungsschichten zu einer Einheit zusammengewachsen²³.

Als Abgabe war ursprünglich von den Zinspflichtigen der sogenannte Leibzins zu entrichten. Nach der genannten Bildung einer einheitlichen Schicht von bäuerlichen Leibeigenen war von allen die Leibsteuer zu bezahlen. Sie wurde vom jeweiligen Leiherrn im Herbst eingefordert und hieß deshalb auch Herbststeuer. Sie war Ausdruck dafür, daß der Leibeigene mit seiner Habe dem Leiherrn gehörte. Um 1400 wurde diese persönliche Steuer umgewandelt in eine auf den Bauernhöfen lastende Schuld. Sie wurde neben der Grundsteuer im Urbarbuch eingetragen und gemeinsam eingehoben.

²² *Heinz Dopsch*, Die Zeit der Karolinger und Ottonen, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), S. 214.

²³ *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg, in: FS Herbert Klein = MGSL Erg.-Bd. 5 (1965), S. 173.

Mit der Umwandlung der persönlichen Verbindlichkeit in eine Real-last hat die Leibeigenschaft – abgesehen davon, daß es regional starke Unterschiede gab – aufgehört zu existieren. Endgültig endete sie im Erzstift nach dessen Auflösung, ebenso wie in Bayern, zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war freilich bloß noch das formelle Nachvollziehen dessen, was in Wirklichkeit schon lange geschehen war.

Die Grundherrschaft

Wie erwähnt, bestand im Mittelalter ein Staat nicht aus einem geschlossenen Territorium, sondern im Rahmen des Feudalsystems in Form eines Personenverbands, einer sogenannten *familia*. Über einen solchen Personenverband verfügte jede Grundherrschaft, so daß dem Besitz von Grund und Boden und dem damit verbundenen Herrschaftsrecht eine entscheidende Bedeutung zukam. Der Erzbischof, der als irdischer Vertreter der Schutzheiligen die bedeutendsten Schenkungen erhalten hatte, war der mit Abstand größte Grundherr. Daneben existierten aber auch eine Reihe weiterer geistlicher und weltlicher Grundherren: das Domkapitel, die Stifte St. Peter und Nonnberg und andere Klöster und Kirchen sowie Adelige. Sie stellten ihren Leibeigenen, gegebenenfalls auch den Leibeigenen anderer Leibherren, ihren Grund und Boden zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Untertanen hatten dagegen als Pachtzins einen Teil des Ernteertrags sowie eine Grundsteuer, auch Urbar-, Bau- oder Stiftsteuer genannt, zu entrichten. Die Vergabe der Bauernhöfe mit den entsprechenden landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken erfolgte zu unterschiedlichen Bedingungen. Hauptsächlich gab es die folgenden drei Arten der bäuerlichen Leihe:

Die Freistift:

Bei dieser Leiheform, auch Baumannsrecht oder Herrengnade genannt, war der Pachtvertrag auf ein Jahr abgeschlossen. Der Name Stift bedeutet dabei die Besitzeinführung des Bauern und darf nicht mit dem Stift als kirchliche Institution verwechselt werden. Der Grundherr hatte am jährlich stattfindenden Stifftag das Recht, den Pachtzins zu erhöhen oder den Bauern abzustiften, d. h. durch einen anderen Bauern abzulösen. Die Freistift war für den Bauern die ungünstigste Leiheform, bedeutete doch die kurze Pachtzeit ständige Ungewißheit. Da damit dem Bauern auch der Anreiz für einen pfleglichen und auf die Zukunft ausgerichteten Umgang mit dem ihm anvertrauten Gut fehlte, war diese Leiheform auch für den Grundherrn nicht der Idealfall.

Das Leibgeding:

Diese Leiheform sicherte dem Bauern das Verbleiben auf dem überlassenen Hof auf Lebenszeit. Über den zwischen der Grundherrschaft und

dem Bauern geschlossenen Vertrag wurde ein Leibgedingbrief ausgestellt. Es war möglich, daß die Verleihung auf Lebenszeit auf das Leben mehrerer Personen abgestellt werden konnte. Der Grundherr erhielt bei dieser Leiheform neben dem Pachtzins in Form von Natural- und Geldabgaben beim Tod des Leibgedingberechtigten und der anschließenden Vergabe an einen neuen Bauern eine Besitzantrittsgebühr, die sogenannte Anlait. Diese Gebühr betrug fünf Prozent aus dem geschätzten Wert des Bauernhofs.

Das Erbrecht:

Dieses Recht, auch Inwärtseigen genannt, bot dem Bauern die Möglichkeit der Vererbung des Hofes an seine Nachkommen und stellte damit die günstigste Leiheform dar. Es wurde in einem Erbrechtsbrief festgehalten. Der Bauer konnte seinen Hof nicht nur vererben, er konnte ihn auch belasten, tauschen oder verkaufen. Diesbezügliche Verträge wirkten nur innerhalb einer bestimmten Personengruppe, wirkten nur „inwärts“, und bedurften, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, der Zustimmung der Grundherrschaft. Auch beim Erbrecht war beim Besitzerwechsel die Anlaitgebühr zur Zahlung fällig.

Vom Spätmittelalter an haben die Grundherrschaften von ihren Rechten, bei Freistift- und Leibgedinggütern den Pachtzins zu erhöhen oder – bezogen auf die Freistiftgüter – den Holden abzustiften, in der Regel keinen Gebrauch mehr gemacht. Damit wurde bei allen drei Leiheformen das Erbrecht üblich, so daß vom 15. Jahrhundert an in Salzburg eine einheitliche bäuerliche Bevölkerung vorhanden war, deren Stellung im Vergleich zu ihren Standesgenossen in Bayern und Österreich als günstig bezeichnet werden kann²⁴.

Das Ende der Grundherrschaft des Erzbischofs und des Domkapitels vollzog sich mit der Säkularisation 1803 und das der übrigen im Revolutionsjahr 1848. Das Grundobereigentum ging damit auf den Staat über. Die Grundlasten wurden in sogenannte Bodenzinse umgewandelt, die abgelöst werden konnten. Da die Ablösung aufgrund der hohen Ablösungssummen nur über Vieh- und Grundstücksverkauf finanziert werden konnte, und viele Bauern deshalb nicht in der Lage waren, die Ablösung durchzuführen, wurde in Bayern 1898 die Amortisation der noch nicht abgelösten Bodenzinsen von seiten des Staates eingeleitet. Erst mit der Ablösung der Bodenzinsen und der Löschung der entsprechenden Grundstücksbelastung wurden die Bauern endgültig Eigentümer ihrer Höfe.

²⁴ *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg, in: FS (wie Anm. 23), S. 306. – *Fritz Koller*, Die innere Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), S. 632.

Wenngleich der Bürger der Gegenwart keinen Gerichts-, Leib- und Grundherrn über sich hat und Freiheiten nie dagewesenen Ausmaßes genießt, so ist er doch den Gesetzen, der Wehrpflicht und der Steuerpflicht unterworfen. In gewisser Weise ist er somit nach wie vor, auch wenn sich die Namen geändert haben, Vogt-, Leib- und Grundholde.

3. Das Domkapitel als Grundherr

Der Bacher Graßlbauer war, ebenso wie sein Nachbar, der Wastlbauer, dem Salzburger Domkapitel in seiner Eigenschaft als Grundherr unterstellt. Ein im Eigentum der genannten Bauern befindliches Grundstück nördlich von Buchreit mit dem Flurnamen Kapitelmooß zeigt mit dieser Benennung noch heute die frühere Bindung an diesen Grundherrn.

Als Domkapitel bezeichnet man eine geistliche Körperschaft, eine Gemeinschaft von Geistlichen, die für den Gottesdienst an Bischofskirchen zuständig ist, den Bischof berät und unterstützt sowie bei Sedisvakanz die Diözese vorübergehend leitet. Das Salzburger Domkapitel wird 925 erstmals urkundlich erwähnt. 1122 wurde die Augustinerregel eingeführt und damit die Umwandlung in ein reguliertes Chorherrenstift vollzogen²⁵. Voraussetzung für die Aufnahme in das Kapitel waren die eheliche Geburt und die Zugehörigkeit zum Adel. An der Spitze des Domkapitels standen der Dompropst, der die äußeren Angelegenheiten regelte und 1230 das Recht auf Gebrauch der bischöflichen Würdezeichen erhielt, und der Domdekan, der die inneren Angelegenheiten leitete. Das mit der Zeit erworbene Recht auf die Wahl des Erzbischofs war der Hauptgrund für die dominierende Stellung des Salzburger Kapitels, das mit diesem Recht erheblichen politischen Einfluß nehmen konnte und seit der Entstehung des selbständigen Landes Salzburg die „Regierung“ bildete. 1514 wurde die Augustinerregel wieder abgeschafft, das Domkapitel säkularisiert und damit das Kapitel in ein Weltgeistlichenstift umgewandelt.

Bis ins 10. Jahrhundert war der Bischof von Salzburg gleichzeitig Abt des Klosters St. Peter, und so bildeten Bistum, Abtei und Domkapitel weitgehend eine Einheit²⁶. Im Jahr 987 wurden Erzstift und Kloster getrennt und das Domkapitel mit eigenem Grundbesitz ausgestattet. Durch Zuwendungen des Erzbischofs und Schenkungen des Adels hat sich dieser Besitz im Laufe der Zeit erheblich vermehrt, so daß schließlich das Domkapitel zur zweitgrößten Grundherrschaft nach dem Erzbischof aufgestiegen ist.

²⁵ *Heinz Dopsch*, Das Domstift Salzburg, in: 900 Jahre Stift Reichersberg, Ausstellungskat. (Linz 1984), S. 173.

²⁶ *Friedrich Herrmann*, St. Peter und das Salzburger Domkapitel, in: St. Peter (wie Anm. 19), S. 70.

Die Verwaltung des domkapitulischen Grundbesitzes erfolgte – wie auch bei anderen Grundherrschaften – anfangs durch die Meierhöfe, die neben der Bewirtschaftung des eigenen Hofes und der damit gesicherten Nahrungsmittelversorgung der Grundherrschaft auch die Aufsicht über die umliegenden Bauernhöfe zu besorgen hatten. Mit der Umgestaltung der Meierhöfe zu gewöhnlichen Bauernhöfen im 12. Jahrhundert wurde der Grundbesitz neu organisiert und in sogenannte Ämter eingeteilt. An der Spitze eines Amtes stand ein Amtmann oder Urbarpropst. Die zu betreuende Verwaltungseinheit war in der Regel kein arrondiertes Gebiet, bestand vielmehr aus einer Reihe von weit verstreuten Einzelhöfen, die sogar in verschiedenen Hochgerichtssprengeln liegen konnten. Durch Schenkungen, Zukauf und Tausch kam es ständig zu Änderungen im Besitzstand der verschiedenen Grundherrschaften.

Ein wichtiges Verwaltungsinstrument war das sogenannte Stifttaiding, eine jährlich stattfindende Versammlung, zu der der Grundherr oder sein Bevollmächtigter erschien und an der alle Bauern teilnehmen mußten. An so einem Stifttaiding wurden Bauern angestiftet, d. h. in ihren Besitz eingeführt, dabei wurden die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Güter überprüft, die Abgaben und Steuern eingefordert und strittige Fragen der Grundverwaltung entschieden.

Im Rahmen der Grundverwaltung wurden von den Grundherren eine Reihe von Büchern geführt, die heute wertvolle Informationsquellen darstellen. In erster Linie ist das Urbar oder Urbarium zu nennen, in dem alle Bauerngüter mit den darauf lastenden Natural- und Geldabgaben eingetragen sind. Wie aus Abb. 5 zu ersehen ist, bestanden laut Urbareintrag um 1700 die Abgaben des Graßlgutes aus *1 Fueder hey* (Heu), *6 ß dn²⁷ Pfening* (= Grundsteuer), *2 ß dn Steuerpfening* und *8 dn Ehrung* (= Gebühr für den Schreiber)²⁸.

Neben dem Urbar wurde ein Stiftbuch geführt, in dem bei den jährlichen Stifttaidingen die Leistungen und Abgaben notiert wurden.

Im Anlaitbuch wurden der jeweilige Besitantritt, die Anlait, und die darauf entfallende Gebühr (5% des Hofwertes) eingeschrieben.

Schließlich gehörten zur Buchhaltung der Grundherrschaft die sogenannten Notelbücher oder Urbarsnoteln, die Vorläufer der Notariatsurkundenrollen. Alle Rechtsgeschäfte wie Kauf- oder Übergabeverträge, Schuldbriefe, Vormundbestellungen etc. mußten, um Rechtskraft zu erlangen, in das Notelbuch eingeschrieben werden. Hieraus erklärt sich auch die heute noch im bäuerlichen Sprachgebrauch vertretene Formulierung „des is' g'schrieb'n“, die bedeutet, daß an der Sache nichts zu ändern, daß sie rechtskräftig ist.

²⁷ ß = Schilling, dn = denarius = Pfennig, 1 ß dn = 30 Stück Pfennig (der Schilling war keine Münze, sondern die Maßeinheit für 30 Stück), vgl. *Fritz Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987), S. 184.

²⁸ SLA, Domkapitel Urbar 326, fol. 11.

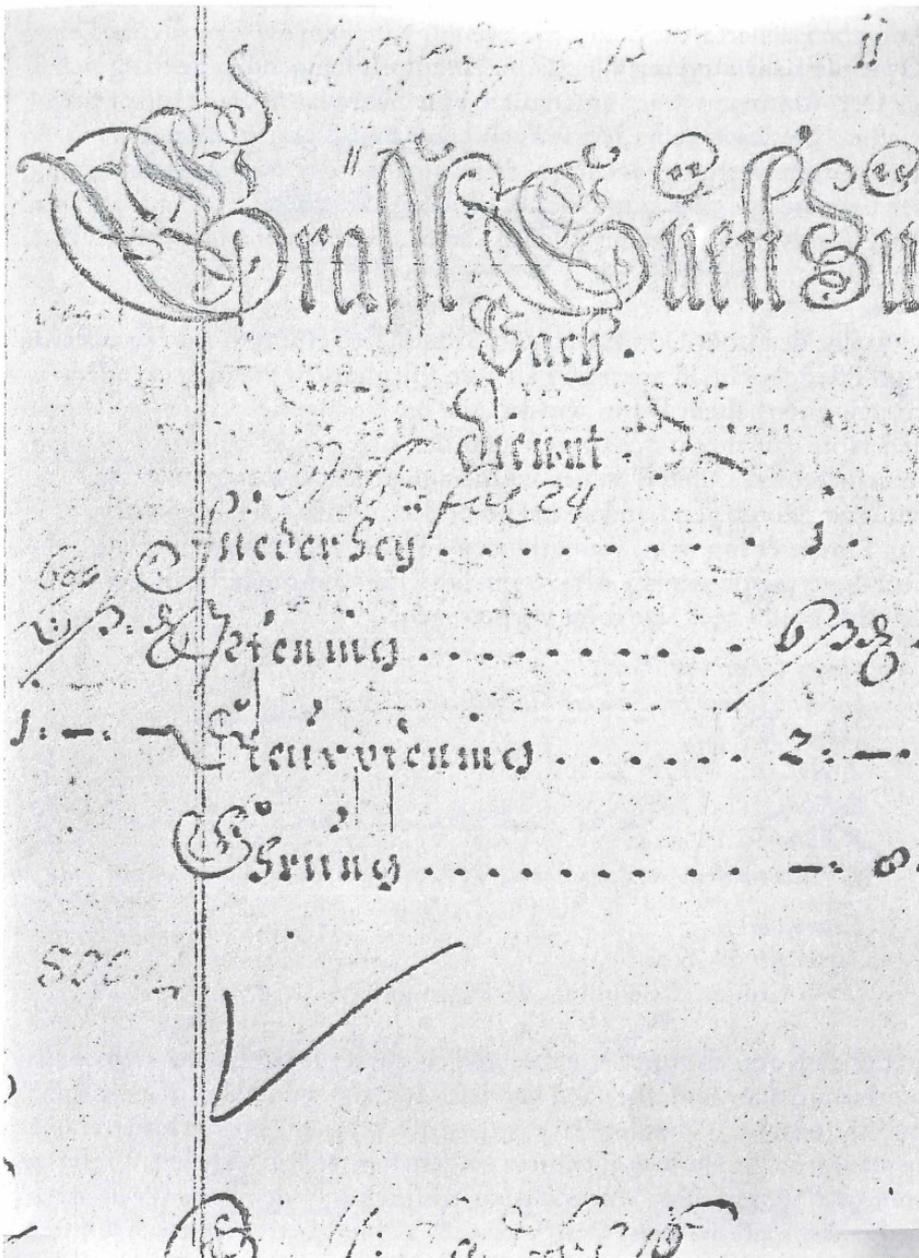


Abb. 5 Eintrag des „Grässl Guett zu Bach“ im Urbar des Salzburger Domkapitels von 1700.

Vielfältig waren im Mittelalter die Aufgaben eines domkapitulischen Amtmanns in Seehaus: die Rechtsprechung mit der Kompetenz des Niedergerichts, die ihm das nötige Durchsetzungsvermögen für alle anderen Aufgaben sicherte, die Steuereinhebung, vor allem die Grundverwaltung sowie die Beurkundung aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Der Amtmann war, unterstützt von Schreibern und Hilfspersonal, Richter, Steuereinheber, Grundverwalter und Notar in einer Person. In der Neuzeit verblieb, nachdem die Aufgaben der Rechtsprechung und der Landsteuereinhebung beim Pfleggericht konzentriert worden waren, die Grundverwaltung mit all den damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften.

Außer den vom Domkapitel als Grundherr geführten Büchern wurde vom Pfleggericht, in unserem Fall vom Pfleggericht Staufeneck, ein Steuerbuch unterhalten. Darin wurden alle im Hochgerichtssprengel liegenden Höfe mit ihrem Schätzwert und der sich daraus ableitenden Landsteuer vermerkt. Diese Steuer wurde außer der Reihe und nur nach Bewilligung durch den Landtag bei besonderen Anlässen eingefordert, z. B. zur Finanzierung von Sonderkosten für die Landesverteidigung. Das Graßgut wurde gemäß Abb. 6 im Jahr 1583 im Steuerbuch des Pfleggerichts Staufeneck wie folgt vorgetragen:

Georg Gräßl von Pach

hat $\frac{1}{4}$ Acker im Thuemb Capitulischen Urbar

<i>Anschlag</i>	<i>60 fl</i>
<i>2 Roß</i>	<i>8 fl</i>
<i>2 Khüe</i>	<i>4 fl</i>
<i>3 Kälbl</i>	<i>3 fl</i>
<i>12 Schweindl</i>	<i>5 fl</i>

Summa 80 fl

Steuer 6fl 6ß 26 dn

(= 6 Gulden, 6 Schilling, 26 Pfennige)²⁹

Bei dem aufgeführten Viehbestand ist zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um den Winterbestand handelt. Zumeist wurden wegen der knappen Futtermittel Tiere im Herbst geschlachtet und im Frühjahr Kälber neu aufgestellt. Da dies allgemein so gehalten wurde, war der Winterbestand ein akzeptabler Wertmaßstab. Hinsichtlich der Steuerhöhe ist zu bedenken, daß sie den Wert von drei Kühen betrug. Dies bei einem Winterbestand von zwei Kühen. Man kann sich deshalb gut vorstellen, welche schwere Belastung eine solche Steuerleistung, auch wenn sie nur in besonderen Situationen eingefordert wurde, dargestellt hat.

²⁹ BayHStA, Steuerbuch des Pfleggerichts Staufeneck von 1583, Nr. 631, fol. 92.

92.

(B) Pach's Gräbl von
 Pach fast 1/2 Wocher
 in Chünne Capitel
 Pach's 1. Wocher 2. Wocher ... 60 R
 9. Pach ... 5 R
 2. Pach ... 4 R
 3. Pach ... 3 R
 in Pach ... 5 R
 Pach ... 50 R
 Pach ... 6 R 6 B 6 S

Abb. 6 Eintrag des „Gräbl von Pach“ im Steuerbuch des Pfliegerichts Staufeneck von 1583.

III. Bauerngeschlechter auf dem Graßlgut

Erste Erwähnung 1392

Das älteste der noch vorhandenen Urbare des Salzburger Domkapitels stammt aus dem Jahr 1392. In diesem sind die beiden Bacher Bauernhöfe und auch die Namen der Bauern zum ersten Mal erwähnt. Dabei werden die Anwesen noch nicht mit dem Hofnamen, sondern mit *Pach* bezeichnet und auch die Bauern lediglich mit den Taufnamen genannt (Abb. 7). Der Bauer, der damals auf dem Graßlgut saß, trug den Namen Heinrich. Er hat den Hof vor 600 Jahren bewirtschaftet und ist der erste der langen Reihe der urkundlich nachweisbaren Graßlbauern³⁰.

Noch vor der Jahrhundertwende folgte auf dem Graßlgut ein Bauer namens Nikolaus. Ihm schloß sich eine Bäuerin mit dem Namen Katharina an, und dieser eine weitere Bäuerin, die ebenfalls Katharina hieß und wohl mit Ortel Pfenninger verheiratet war³¹. Wie lange die Genannten im einzelnen auf dem Graßlgut saßen, ist nicht mehr feststellbar. Aber die Gesamtzeit vom Ende des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts steht außer Zweifel.

Die Erwähnten haben, wie viele Bauersleute vor und auch nach ihnen, das Graßlgut geführt und in mühevoller Handarbeit den Boden bestellt. Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen waren damals im Rahmen der Dreifelderwirtschaft gedrittelt. Im dreijährigen Wechsel wurde auf einem Drittel das Wintergetreide – Weizen und Roggen – angebaut, auf einem weiteren Drittel das Sommergetreide – Hafer und Gerste –, und das letzte Drittel lag brach, hatte die Aufgabe der natürlichen Erholung des Ackerbodens und diente lediglich als Viehweide. An Vieh gab es damals Pferde und Ochsen für die Feldarbeit und Kühe und Kleinvieh für die Versorgung der Familie.

Steinhegler 1490–1621

Als das Mittelalter zu Ende ging und die Neuzeit anbrach, saßen auf dem Graßlhof die Steinhegler. Der erste aus diesem Bauerngeschlecht wird sowohl als Steinhegler als auch als *Grässl* bezeichnet. Damit findet auch der Hofname Ende des 15. Jahrhunderts seine erste Erwähnung³².

Um 1490 haben Christian Steinhegler und seine Ehefrau Barbara das Gut übernommen. Christian hat in den Hof eingeheiratet. Seine Frau war die Tochter der Hofvorgänger. Die beiden führten das Bauerngut bis ca. 1520. In diesen Jahren geschah draußen in der Welt Bedeutendes: Christoph Columbus entdeckte Amerika und Martin Luther leitete die Reformation ein. Wenngleich diese beiden Ereignisse von großer Trag-

30 BayHStA, Salzburger Domkapitel Urbar 1, fol. 31.

31 Wie Anm. 30, Urbar 2, fol. 27.

32 Ebd.

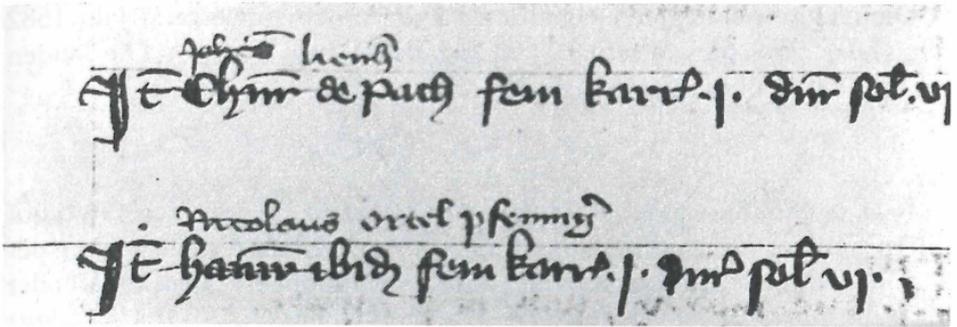


Abb. 7 Erste Erwähnung der beiden Bauernhöfe von „Pach“ im Urbar des Salzburger Domkapitels von 1392.

weite waren und den Lauf der Geschichte stark beeinflussten, so wirkten sie sich doch kaum auf das Leben auf dem Graßlhof aus. Beständigkeit war das eherne Gesetz auf dem Lande und sollte es noch Jahrhunderte bleiben.

Um 1520 folgte dem Christian und seiner Frau Barbara deren Sohn Simon. Er führte das Graßlgut bis zum Jahr 1558. Bald nach der Hofübernahme erlebte Simon, daß sich Bauern wider ihren Landesherrn erhoben, daß sich letztlich aber Veränderungen, die für den Bauernstand nichts anderes als Verbesserungen bedeutet hätten, nicht erzielen ließen. Damals besetzten aufständische Bauern aus den Gebirgsgauen die Haupt- und Residenzstadt und zwangen sogar den Erzbischof zur Flucht auf die Festung Hohensalzburg. Der Graßlbauer wird wohl die Aktionen seiner Standesgenossen mit Sympathie begleitet haben, haben sie doch politisches Mitspracherecht gefordert, ein Recht, das zu dieser Zeit nur den Geistlichen, den Adeligen und den Bürgern zustand. Ein Erfolg blieb den Bauern jedoch mehr als versagt. Am Ende wurden die Rädelsführer enthauptet, alle Waffen mußten abgeliefert und empfindliche Strafen bezahlt werden. Aus den angestrebten Erleichterungen bei den herkömmlichen Grunddiensten sowie Zins- und Zehentleistungen wurde nichts, und es blieb alles beim alten.

1558 übernahm Wolfgang Steinhegler von seinem Vater Simon Steinhegler das Graßlgut und bewirtschaftete es bis zum Jahr 1582. Er hatte einmal – wie aus einem alten Protokoll³³ zu entnehmen ist – einen Streit mit seinem Nachbarn. Dabei ging es um ein Holzrecht. *Wolf Gräßl zu Pach und sein Nachbar Michl zu Pach* haben sich aber bald wieder geeinigt und einen Vergleich geschlossen. Vermutlich war es einer jener Prozesse, die eigentlich überflüssig sind und bei denen es nur darum geht, die Kräfte zu messen und zu beweisen, daß man „durchaus gerichtsmässig“ werden kann.

33 SLA, Domkapitel Protokolle von 1566, fol. 29 zum 17. August.

Die letzte Steinhegler-Generation folgte in dem genannten Jahr 1582 mit *Georg filius* (des Wolfgang) *et Erentrudis uxor Georgy*³⁴. Die beiden führten den Hof bis mindestens 1621.

Hogger 1621–1670

1621 oder kurze Zeit danach hat wohl Johann Hogger den Graßlhof übernommen. Dem letzten Steinhegler wird, da die Vererbung in der Familie aufgrund des bestehenden Erbrechts möglich gewesen wäre, der Hoferbe gefehlt haben. Johann *Hockber* war in erster Ehe mit Magdalena Abfalterin verheiratet und schloß 1640 den zweiten Ehebund mit Wandula Stegerin³⁵. 1661 wurde er anlässlich der Hochzeit des Sohnes Georg als *Gräßl von Bach* eingetragen³⁶. 1668 verstarb *Johannes Hockber, gewester Gräßl von Bach*³⁷. Ob er zuvor den Hof an den Sohn Georg übergeben hat, ist fraglich, da dieser erst 1692 verstarb, der Hof aber schon 1670 im Besitz der Gruber war. Georg Hogger kann natürlich den Hof ein paar Jahre bewirtschaftet und sich dann einer anderen Aufgabe zugewandt haben.

Da aus der Zeit von 1621 bis 1670 Urbare und Anlaitbücher fehlen und auch die Quellen der Pfarrmatrikel nur spärlich fließen, müssen hier wohl oder übel Unsicherheiten in Kauf genommen werden.

Gruber 1670–1780

1670 haben Johann Gruber und seine Frau Barbara Altmutterin das Graßlgt übernommen und bis 1703 bewirtschaftet³⁸.

Der 1676 geborene Sohn Georg Gruber erhielt das Anwesen in dem genannten Jahr 1703, in dem er auch den Ehebund mit Maria Niederstraßerin von Sillersdorf schloß³⁹. Nach dem Tod seiner Frau 1720 heiratete der Graßlbauer am 11. August 1722 Maria Hueberin, Tochter des Mathias Hueber und seiner Ehefrau Eva Kernin⁴⁰. 1730 ging ihm auch die zweite Frau im Tod voraus. Erst 1746, im Alter von 70 Jahren und 43 Jahre nach der Hofübernahme, gab er das Gut an die nächste Generation weiter.

Im Alter von 35 Jahren erhielt Johann Gruber 1746 den Graßlhof und führte ihn bis zu seinem Tod im 70. Lebensjahr am 19. Mai 1780⁴¹. *Nach Hinscheiden Johann Gruebers ist dieses Item (das Graßlgt) in Ermangelung näherer Sippschaft den Mütterlicher Seite vorhandenen Brüder und Schwestern*

34 SLA, Domkapitel Urbar 345, fol. 190.

35 Pfarrarchiv Ainring, Trauungsmatrikel von 1640, S. 36.

36 Ebd., 1661, S. 76.

37 Ebd., Sterbematrikel von 1668, S. 149.

38 SLA, Domkapitel Urbar 326, fol. 11.

39 Pfarrarchiv Ainring, Trauungsmatrikel von 1703, S. 1.

40 Ebd., 11. August 1722.

41 Ebd., Sterbematrikel von 1780, S. 48.

Kinder, 6 an der Zahl, benamentlich Maria Niederstrasserin, Mühlnerin zu Neunteifln Gerichts Tittmoning, Mathias Schintler am Gut Wibm obigen Gerichts, Wolfgang Schintler, ledigen Standes daselbst, Mathias Träxrl, Steinmetzgesöll zu Admond, Andreas Wolfgrueber, Portenwircher zu Obernberg, und Eva Puechreitterin am Böcken Gut zu Saaldorf, erblich angefaßen⁴² (vgl. Abb. 8).

Enzinger 1780–1948

Fast zur gleichen Zeit, zu der in der fürsterzbischöflichen Metropole Salzburg Wolfgang Amadeus Mozart das Licht der Welt erblickte, wurde droben am Ulrichshögl den Mayrbauersleuten das fünfte Kind geboren. Es war ein Bub, den die Eltern, Simon Enzinger und Maria Surerin, auf den Namen Andreas taufen ließen. Der *Coadjutor loci*, Joseph Knopf, nahm die Taufe in der Ainringer Kirche vor, und Josef Wisbacher, Bauer auf dem benachbarten Höglgut, war Taufpate.

Während sich für Wolfgang Amadeus Mozart bereits in jungen Jahren eine glänzende Karriere abzeichnete und er auch alsbald zum Hofcompositeur avancierte, waren die Aussichten für Andreas vom Mayrgut alles andere als rosig. Das Ziel, Bauer zu werden und einen eigenen Hof zu regieren, erschien unerreichbar, war doch klar abzusehen, daß das elterliche Anwesen der ältere Bruder erben würde. So blieb nur die wenig reizvolle Rolle des Knechts: entweder auf einem fremden Hof oder auf dem des Bruders. In einem solchen Fall wird meist ein fremder Hof vorgezogen, ist es doch schwer einzusehen, dem eigenen Bruder als Knecht zu dienen, bloß weil dieser ein paar Jahre älter ist. Andererseits muß jedem einleuchten, daß ein Hof nicht von zwei geführt und nur einer Bauer werden kann.

Und so war es denn eine glückliche Fügung, daß eine halbe Gehstunde vom Mayrgut entfernt, drunten in Bach, das Graßlgut vakant wurde. Die Miterbin des Gutes, die *freundliche liebe Baasin Therese Niederstrasserin* hat sich am 21. September 1780 mit den anderen Miterben *vereinigt, verglichen und vertragen*. Sie erhielt die *Erbsgerechtigkeit des Graßl Guets zu Pach samt aller rechtlichen Ein- und Zugehör, item todt- und lebendige Fahrniß dergestalten, daß sie nun alleinige Besitzerin* wurde. Hingegen mußte sie sich verpflichten, *alle ergehenden Unkosten, als Anlaith- und Briefgeld, zu übernehmen und denen abweichenden Erben miteinander tausend Gulden von dato an übers Jahr entweder hinauszuzahlen oder aber auf ferners in Händen belassen landgebräuchig zu verzüßen⁴³.*

Gleichzeitig mit dem Vertragsabschluß über die Erbauseinandersetzung haben die Hofübernehmerin und ihr Bräutigam, der nachgeborene Bauernsohn vom Mayrgut, das Aufgebot bestellt, und am 16. Oktober 1780 wurden der *Junggesell Andreas Enzinger und die tugendsame Theresia*

42 Staatsarchiv München, Urbarsnoteln des Salzburger Domkapitels, Amt Seehaus, Briefprot. Fasz. 512/261.

43 Ebd.

Niederstrasserin in der Kirche von Thundorf getraut⁴⁴. Bald darauf hat die Hofbesitzerin *auf hochgnädigen grundherrschaftlichen Consens neben Zusagung der Gewehrschaft auch auf stets und ewig* die Hälfte des Graßlgutes *ihrem freundlichen lieben Ehwürth Andree Enzinger* übergeben *gegen Übernehmung halber Schulden und Bürden*. Mit diesem Vertrag *ist der Bekennerin ein satt-sames Vergnügen geschehen, womit sie jederzeit ganz wohl zufrieden seyn, auch verbleiben soll und will*⁴⁵.

Damit ist der Wunsch des Mayrbauernsohnes, so wie sein Vater Bauer auf einem eigenen Hof zu werden, in Erfüllung gegangen. Die übernommene Verpflichtung, die Miterben auszubezahlen, hat das junge Paar zwar belastet, die neuen Graßlbauersleute waren aber guten Mutes und begannen auch bald mit der Auszahlung. Dazu haben sie sich beim Lachlbauern vom Oberhögl 200 Gulden ausgeliehen. Das Geldgeschäft der beiden Bauern wurde am 15. Oktober 1781 abgeschlossen und hierüber ein *ordentlicher Schuld- und Unterpfand-Brief* beurkundet⁴⁶. Da das Graßlgut dem Salzburger Domkapitel in seiner Eigenschaft als Grundherr unterstellt war, mußten sich die Vertragspartner zur Verbriefung nach Seehaus bei Petting begeben, wo der zuständige Amtmann des Domkapitels seinen Amtssitz hatte⁴⁷.

Zwölf Jahre nach der Hofübernahme, 1791, verstarb die Graßlbäuerin *in Kindsnöthen*, und das Gut ging an *Andree Enzinger solus*⁴⁸. Dem *zurückgelassenen Wittiber* blieb, auch im Interesse des Hofes, nichts anderes übrig, als sich um eine neue Bäuerin umzuschauen. Er fand sie in Maria Thurnhausstatterin, die mit ihm am 30. April 1792 in der Thundorfer Kirche den Ehebund schloß⁴⁹. Die zweite Ehefrau wurde, wohl wegen der vorhandenen Kinder aus erster Ehe, nicht Mitbesitzerin des Hofes, erhielt aber eine vollwertige Absicherung durch einen entsprechenden Austrag. Mit diesem wurden ihr die *Mitwohnung in der ordinari Wohnstuben*, Nahrung, Kleidung und ein Austragsgeld zugesichert⁵⁰.

Aus den beiden Ehen gingen jeweils mehrere Kinder hervor, von denen viele schon im Säuglingsalter verstorben sind. So hat der Graßl dreimal einen Buben auf den eigenen Namen, Andreas, taufen lassen, und allen dreien mußte er alsbald ins Grab schauen.

Am 26. Januar 1808, nachdem das Erzstift Salzburg aufgelöst worden war und das Land inzwischen zu Österreich gehörte, übergab *Andrä Enzinger das vormals domkapitl. gewesene Graßlgut seinem Sohn erster Ehe Kas-*

44 Pfarrarchiv Ainring, Trauungsmatrikel von 1780, S. 211.

45 Wie Anm. 42, Fasz. 512/262.

46 *Kurt Enzinger*, Ein Schuld- und Unterpfand-Brief von 1781, in: Das Salzfaß, H. 1 (1987), S. 11.

47 Vgl. *Gerhard Ammerer*, Funktionen, Finanzen und Fortschritt, in: MGSL 126 (1986), S. 400. – Vgl. *Lorenz Hübner*, Erzstift und Reichsfürstenthum Salzburg, Bd. 3 (Salzburg 1796), S. 925.

48 SLA, Domkapitel Urbar 343, fol. 24.

49 Pfarrarchiv Ainring, Trauungsmatrikel von 1792, S. 265.

50 Wie Anm. 42, Fasz. 524/268.

*par Enzinger volljährigen Alters zum Eigenthum*⁵¹. Ein paar Monate nach der Hofübergabe wurden der *ebrengeachtete Junggeselle Kaspar Enzinger und die tugendsame Jungfrau Anna Maria Helmingerin* ein Paar. Die Ehe war mit neun Kindern gesegnet, von denen, im Gegensatz zur vorangegangenen Generation, kein einziges in den ersten Lebensjahren verstorben ist. Vier der Söhne wurden Bauern: Georg auf dem elterlichen Hof, Bartholomäus auf dem Rosnergut in Ainring, Matthias auf dem Oberfürberg und Paul in Wald bei Neukirchen.

Eine der Töchter namens Anna wurde 1854 Hasenbäuerin von Maxglan. Dazu waren allerdings einige Formalitäten erforderlich, lag doch Maxglan aus der Sicht des inzwischen bayerisch gewordenen Rupertiwinkels im Ausland. Beim Königlich Bayerischen Landrichter Seydel in Laufen hat sie zu Protokoll gegeben: *Ich bin gesonnen, nach Österreich auszuwandern und mich mit dem ledigen Johann Mayer, Hasenbauer von Maxglan, k. k. Bez. Ger. Salzburg, zu verhebelichen. Ich bin 31 Jahre alt, katholisch und exportiere ein Vermögen von 300 fl Elterngut und 50 fl Ausfertigung.*⁵² Das Königliche Landgericht hatte ein Einsehen und faßte einen zustimmenden Beschluß.

Die Graßlbauerntochter konnte das Protokoll damals schon eigenhändig unterschreiben. Das war keine Selbstverständlichkeit. Um diese Zeit haben noch viele statt mit der Unterschrift mit einem Kreuz unterzeichnet, obwohl schon Ende des 18. Jahrhunderts in Ainring und Thundorf jeweils ein Schullehrer unterrichtet hatte⁵³ und inzwischen längst die allgemeine Schulpflicht eingeführt war. Aber bei den Bauern ging natürlich die Arbeit vor. Außerdem war es ein mühsames Unterfangen, Lesen und Schreiben zu lernen, und nicht leicht einzusehen, was das für einen Bauern für einen Sinn haben sollte.

Kaspar Enzinger, der im Alter von 24 Jahren den Hof übernommen hatte, übergab ihn erst mit 72 an die nächste Generation. Er führte das Gut 48 Jahre lang und lag damit weit über dem Durchschnitt von 30 Jahren. Innerhalb der 600jährigen Hofgeschichte war er am längsten Bauer auf dem Graßlgut.

1856 hat Georg Enzinger den Graßlhof von seinem Vater *zum Alleineigenthum* übernommen. Der neue Graßlbauer heiratete im gleichen Jahr die Thundorfer Müllerstochter Susanne Gruber und erklärte sie gegen eine Mitgift von 700 Gulden zur Miteigentümerin des Hofes.

Knapp 30 Jahre später fand der nächste Generationswechsel statt. Am 7. Mai 1885 erschienen vor dem Königlich Bayerischen Notar in Laufen *Georg Enzinger, Bauer in Bach, und Max Enzinger, dessen Sohn, großjährig, dabei, Ökonom, und Rosalia Thurnhausstatter, dessen Eheverlobte*. Sie ver-

51 Ebd., Fasz. 491/114a.

52 Staatsarchiv München, LRA 157 504.

53 *Lorenz Hübner* (wie Anm. 47), Bd. 1, S. 129.



Abb. 9 Das Graßlgut 1935. Im Vordergrund die Bauersleute mit Tochter, die beiden Austräger, eine Dirn und zwei Knechte.

brieften die Übergabe des Graßlgutes, nunmehr *vorgetragen im Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Straß, Amtsgerichts und Rentamtes Laufen*⁵⁴.

1914 begann der Erste Weltkrieg, der auch am Graßlgut nicht spurlos vorübergehen sollte. Am 1. Juni 1915 mußte der Sohn Stefan einrücken. Er diente im 16. Infanterieregiment, war jahrelang an der Front in Frankreich, wurde verwundet und schließlich im November 1918, mit Auszeichnungen dekoriert, entlassen.

1926 erhielt Stefan das Graßlgut von seinen Eltern Max Enzinger und dessen zweiten Ehefrau Julianne, geb. Hocheder, übertragen.

Im 39er Jahr, der Zweite Weltkrieg war gerade ausgebrochen, wurde das Graßlanwesen auf Beschluß des Anerbengerichts in die Erbhöferolle eingetragen. Damit trug der Graßlhof die ehrenvolle Bezeichnung „Erbhof“. Auf diese Ehre hätte der Graßl gerne verzichtet, brachte sie doch auch erhebliche Einschränkungen mit sich. Erbhöfe durften weder belastet noch verkauft und konnten nur an männliche Nachkommen vererbt werden.

In den dreißiger Jahren arbeiteten auf dem Hof neben den Bauersleuten und dem Austrägerpaar noch zwei Knechte und zwei Dirnen (Abb. 9). Das Verhältnis zwischen den Bauersleuten und den Dienstbo-

⁵⁴ Staatsarchiv München, Urkunde des Notars Beck, Laufen, Reg. Nr. 370.

ten war freundschaftlich. So wie man tagsüber gemeinsam gearbeitet hat, so saß man am Abend gemeinsam in der Stube und spielte zur rechten Zeit Karten, „Mensch ärgere dich nicht“, „Blinde Kuh“ oder „Nachbarn vertauschen“.

In dieser Zeit wurde auf dem Graßlhof die Landwirtschaft nach alter Väter Sitte betrieben: Getreide und Flachs, Rüben und Kartoffeln wurden angebaut und außer Kühen und Kleinvieh auch noch Pferde gehalten.

Schwerpunkt beim Getreideanbau bildeten Weizen und Hafer. Daneben wurden Roggen oder Korn und als Hühnerfutter Gerste angebaut. Zum Pflügen wurden die Rösser eingespannt, die nach dem Pflügen auch die Sternwalze zum Zerkleinern der Erdklumpen über die Felder zogen. Mit der Hand wurde sowohl eingesät wie auch das Unkraut gejätet. Das reife Korn ist noch mit der Sichel geschnitten und die übrigen Getreidearten sind mit der Sense gemäht worden. Die Garben mußten mit der Hand gebunden und weiterbearbeitet werden. Zum Dreschen kam aus Freilassing der Eicheter Thomas mit dem Dreschwagen. Wenn dieser nicht zur rechten Zeit kommen konnte, mußten kleinere Mengen mit dem Dreschflegel auf dem Tennboden ausgedroschen werden. Zum Mahlen wurde das Getreide in die Mühle nach Leitenbach gebracht.

Das Gras wurde schon mit einer Mähmaschine, die von zwei Pferden gezogen wurde, gemäht. Viel Handarbeit war nötig, bis das saftige Gras zu würzigem Heu getrocknet war und ein Fuder heimgefahren werden konnte. Das Aufladen mit der Gabel, das Zusammentreten und Aufrichten auf den Heuwagen und daheim in der Tenne das Umladen in den Heustock oberhalb der Stallung waren harte Arbeiten.

Auf einem kleineren Flecken wurde ferner Flachs angebaut, dessen Fasern zur Leinenherstellung dienten. Die Pflanzen wurden mitsamt der Wurzel aus dem Erdreich gezogen. Um die Fasern vom Stengel zu lösen, wurde der Flachs zwei Wochen lang auf einer taunassen Herbstwiese ausgebreitet. Nach dieser Tau- oder Feldröste kam das Rösten im Brechlbad, einer heizbaren Hütte, die ursprünglich als Badestube und später zum Flachsbrechen diente. Da der Graßl um diese Zeit keine eigenes Brechlbad mehr besaß, wurde das vom Hinterauer Hans benutzt. Nach weiteren Arbeitsgängen und dem Spinnen am häuslichen Spinnrad ging es zum Weber nach Vachenlueg. Dort wurde aus dem feinen „Haar“ Leinen und aus dem gröberen „Werri“⁵⁵ Rupfen gewebt. Daraus haben dann die Frauen auf dem Graßlhof Hemden, Bettücher, Arbeitskleidung oder ähnliches genäht.

⁵⁵ Von „verwerren, verwirren, verwickeln“, vgl. *Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch (München 1877/1985), S. 979.

Der Flachs ist durch die Baumwolle und vor allem durch die Kunstfaser verdrängt worden. Er könnte aber eines Tages wieder zu alten Ehren gelangen, da gegenwärtig ein deutlicher Trend zu Naturprodukten zu verspüren ist und Leinen ideale Eigenschaften für Sommerkleidung besitzt.

An Vieh standen damals im Stall des Graßlbauern zwei Rösser, acht Kühe und sechs Jungrinder. Ferner gab es ein paar Schweine und eine Schar Hühner.

Die Kühe hatten eine Milch-Tagesleistung von etwa zehn bis zwölf Litern. Die Milch wurde einesteils zu Butter verarbeitet und andernteils in einem halbstündigen Fußmarsch zum Höglerbauern, der eine Käserei betrieb, getragen. Der Transport dorthin wurde mit einer auf dem Rücken zu tragenden Kraxe durchgeführt, mit der bis zu 20 Liter befördert werden konnten. Später hat man die Milch abgerahmt, den Rahm an die Molkerei Spieldiener in Reichenhall verkauft und die Magermilch verfüttert. Der Rahm wurde mittels Fahrrad zur drei Kilometer entfernten Bahnstation Niederstraß gebracht, wo die Anlieferung zu erfolgen hatte. Während der Kriegsjahre schließlich war es nicht mehr erlaubt, nur den Rahm zu verwerten und die Magermilch zu verfüttern. Es mußte die gesamte Milch abgeliefert werden, und strenge Kontrollen sorgten dafür, daß nicht zuviel für den Eigenbedarf abgezweigt wurde. Die Graßlleute fuhren damals die Milch mit dem Handleiterwagen nach Thundorf, wo sie vom „Milchauto“ übernommen wurde.

Während und nach dem Krieg wurde im Rahmen der bäuerlichen Selbstversorgung sogar noch aus den geernteten Zuckerrüben Sirup gewonnen, der zum Kuchenbacken und als Brotaufstrich diente, und aus der Gerste Kaffee gebrannt. Und letztlich wurde aus dem am Saalachufer wild wachsenden Hopfen das eigene Bier gebraut.

Den Zweiten Weltkrieg hat man auf dem Graßlgut verhältnismäßig gut überstanden. Dies war allerdings hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß keine Söhne vorhanden waren, die der Wehrpflicht nicht entgangen wären, und der Bauer noch an der Verwundung, die er sich im Ersten Weltkrieg zugezogen hatte, litt und deshalb nicht einzurücken brauchte. Schwerer traf es dagegen den ehemaligen Knecht des Graßlhofs, der inzwischen Eisenbahner geworden war und für eine fünfköpfige Familie zu sorgen hatte. Durch einen Bombenangriff auf Freilassing im April 1945 verlor diese Familie ihre ganze Habe und das Dach über dem Kopf. Da zum Graßlgut immer noch gute Beziehungen bestanden und die Bäuerin sogar die Taufpatin der drei Kinder war, wandten sich die Ausgebombten an die Graßlbauersleute und fanden verständnisvolle Aufnahme und Bleibe bis zum Wiederaufbau der Dienstwohnung. So ist es nicht verwunderlich, daß sich die freundschaftliche Verbundenheit der beiden Familien bis in die Gegenwart erhalten und auf die neue Generation übertragen hat.

Edfelder 1948–1988

1948 übergaben Stefan Enzinger und seine Ehefrau Anna, geb. Göttinger, das Graßlgut an die Tochter Rosalie, die im gleichen Jahr Peter Edfelder von Ulrichshögl geheiratet und zum Miteigentümer des Hofes eingesetzt hat. Diese Vererbung an die Tochter war nur möglich, weil der Graßl das nationalsozialistische „Tausendjährige Reich“ überstanden und überlebt hatte und das Reichserbhofgesetz, das nur männliche Erben zuließ, nicht mehr gültig war.

Im benachbarten Land Salzburg wurde das alte Erbhofgesetz des Jahres 1933 wieder in Kraft gesetzt. Es will das treue Festhalten am ererbten bäuerlichen Besitz ehrend hervorheben. Die Bezeichnung „Erbhof“ wird verliehen, wenn ein Hof wenigstens 200 Jahre innerhalb derselben Familie im Mannesstamm übertragen worden ist. Nach einer Kann-Bestimmung, die als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird, ist die Verleihung auch bei weiblicher Erbfolge möglich⁵⁶. Danach wäre der Graßlhof, der sich seit 1670 innerhalb derselben Familie befindet, wieder ein Erbhof.

Nach dem Tod von Peter Edfelder 1965 führte die Bäuerin das Gut alleine bis 1983. Das hohe Ziel, den Hof dereinst an den einzigen Sohn weitergeben zu können, gab ihr die Kraft für diese schwere Aufgabe.

In den Jahren seit der Hofübernahme veränderte sich das Bild der Landwirtschaft und damit auch des Graßlgutes in nie dagewesenem Ausmaß. Es erfolgte die Umwandlung vom Selbstversorger- zum marktorientierten Fachbetrieb. Der Getreideanbau wurde aufgegeben und der Betrieb ausschließlich auf Milchwirtschaft umgestellt. Die Flurbereinigung wurde durchgeführt und ermöglichte ein rationelleres Arbeiten und den Einsatz von Maschinen. Der Kunstdünger und die Pflanzenschutzmittel hielten Einzug und steigerten die Bodenerträge. Die Pferde wurden durch den Traktor ersetzt. Melkmaschine und Milchkühlraum wurden zur Selbstverständlichkeit. Und auch im privaten Bereich ergaben sich gravierende Neuerungen: Vom Elektroherd über Waschmaschine und Telefon bis zum Fernsehgerät haben alle modernen Errungenschaften den Graßlhof erreicht.

Vieles hat die Arbeit erleichtert, doch nicht alles ist besser geworden. So denkt die heutige Austragsbäuerin, die nach wie vor voll in den Lebens- und Arbeitsrhythmus des Hofes eingebunden ist, nicht ungerne an die Zeit vor 50 Jahren zurück. Sie würde beispielsweise die früher übliche abendliche Runde in der Stube mit Gesprächen und einem lustigen Spiel dem heutigen Fernsehabend vorziehen. Diese Meinung der Graßlmutter, die beide Zeiträume aus eigener Erfahrung vergleichen kann, sollte uns nachdenklich stimmen.

Seit 1983 ist nun Peter Edfelder Bauer auf dem Graßlhof. Er ist der zwanzigste in der langen Reihe der urkundlich nachweisbaren Hofbesit-

⁵⁶ *Friederike Zaisberger*, Die Frau und der Bauernhof in Vergangenheit und Gegenwart, in: Die Ehre Erbhof, hg. v. *Alfons Dworsky* u. *Hartmut Schider* (Salzburg 1980), S. 149.

zer und der zehnte innerhalb derselben Familie. Er ist verheiratet mit Maria Spiegelsberger. Die beiden führen das Gut mit Unterstützung der Austragsmutter und ohne fremde Arbeitskräfte als Milchwirtschaftsbetrieb.

Von den beiden Kindern ist das jüngere ein Bub. Er heißt Stefan wie der Großvater und wird, so Gott will, zu Beginn des nächsten Jahrtausends das Graßgut übernehmen.

Gesamtchronik in Kurzform

Hofbesitzer	seit	Nr.
Heinrich	vor 1392	1
Nikolaus	um 1395	2
Katharina	um 1430	3
Katharina mit Ehemann Ortel <i>Pfenninger</i>	um 1460	4
Tochter Barbara mit Ehemann Christian <i>Steinbegler</i>	um 1490	5
Sohn Simon	um 1520	6
Sohn Wolfgang	1558	7
Sohn Georg mit Ehefrau Erentrudis	1582	8
Johann <i>Hockber (Hogger)</i>	um 1621	9
Sohn Georg	um 1665 (?)	10
Johann <i>Gruber</i> mit Ehefrau Barbara	1670	11
Sohn Georg mit Ehefrau Maria Niederstrasserin ab 1722: 2. Ehefrau Maria Hueberin ab 1730: Georg Gruber allein	1703	12
Sohn Johann	1746	13
Nichte Therese Niederstrasserin mit Ehemann Andreas <i>Enzinger</i> ab 1792: Andreas Enzinger allein	1780	14
Sohn Kaspar	1808	15
Sohn Georg mit Ehefrau Susanne Gruber	1856	16
Sohn Max mit Ehefrau Rosalia Thurnhausstatterin ab 1910: 2. Ehefrau Julianna Hocheder	1885	17
Sohn Stefan mit Ehefrau Anna Götzinger	1926	18
Tochter Rosalie mit Ehemann Peter <i>Edfelder</i> ab 1965: Rosalie Edfelder allein	1948	19
Sohn Peter	1983	20

IV. Soziale Aspekte in den Übergabeverträgen

Während in der Gegenwart die meisten Menschen durch die staatlichen Sozialversicherungen geschützt werden, waren sie früher auf sich selbst gestellt, auf ihre Familie und ihr Vermögen, oder auf mildtätige Unterstützung durch andere angewiesen.

Innerhalb des Bauernstandes war die Absicherung der sozial Schwachen seit alters her auf den Hof abgestellt und in den Übergabeverträgen verankert. Bei der Übertragung des Gutes von einer Generation auf die nachfolgende galt es deshalb, vor allem den Fortbestand des Bauernhofs zu sichern. Aus diesem Grund erfolgte die Vererbung des Hofes, und darunter sind die Gebäude einschließlich Viehbestand und sämtlicher Grundstücke zu verstehen, an einen einzigen Erben. Die Teilung des Grundbesitzes, wie sie andernorts praktiziert wurde, hatte zur Folge, daß zwar viele Bauernkinder eine Grundstücksparzelle erbten, dem Bauernanwesen aber dadurch die Lebensgrundlage entzogen wurde.

Bei der Vererbung des gesamten Vermögens an nur einen Erben war es natürlich nicht mehr als recht und billig, daß dieser verpflichtet wurde, für seine Geschwister eine gewisse Zeit und für seine Eltern bis zu deren Lebensende zu sorgen. Der Kreis schließt sich dadurch, daß diese Verpflichtungen nur erfüllbar waren, wenn dem Hof durch die ungeteilte Übertragung seine Lebensfähigkeit und Ertragskraft erhalten blieben.

1. Versorgung von Waisen

Wenn im Todesfall eines Bauern oder einer Bäuerin minderjährige Kinder vorhanden waren, so war zunächst die Bestellung von Gerhabenen, das sind Vormünder, erforderlich. Dafür kamen Verwandte, hauptsächlich die Geschwister des oder der Verstorbenen, oder Nachbarn in Frage. Sie wurden im Rahmen der Ausstellung eines Gerhabebriefes zu *treuen Gerhabenen verredet und in die Pflicht genommen* und darauf hingewiesen, daß sie *deren Interessen wie ihre eigenen zu wahren* hätten. Die somit *grundobrigkeitlich aufgestellten Gerhabenen* konnten als Übergeber handeln und die den Kindern *anerstorbene Gutshälfte* gegen entsprechende Auflagen dem Witwer oder der Witwe überlassen. So überließen beispielsweise Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Tod der Graßlbäuerin die Gerhabenen *im Namen ihrer Pupillen (Waisen, Mündel) mit anvor erlangt hochgnädig grundherrl. Consens neben Zusage der Gewerkschaft auch auf stäts und ewig, nemlich die ihren Pflegekindern mütterlich anerstorbene Hälfte der Erbsgerechtigkeit des Gräßlguts zu Bach ihrem freundlichen lieben eheleiblichen Vater dergestalten beysammen und in Handen, daß er nunmehr alleiniger Besitzer seyn soll . . .* Er war hingegen *schuldig und gehalten*, folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. . . . denselben zu einem mütterlichen Erbtheil miteinander 400 fl hinauszugeben, auch den Antheil eines jeden, wenn einer derselben das 15. Jahr wird erreicht haben, mit 3 fl p. C. zu verzinsen,

2. . . . vorhandene Schulden ohne Entgelt deren Kindern zu befriedigen . . .
3. . . . ist noch jedem der drei Kinder eine gesperrte Truchen zuzustellen, ferner
4. hat der übernehmende Vater dieselben in einem christkatholischen Lebenswandel zu erziehen, mit allseitiger Notdurft unklagbar zu versehen und wenn möglich ihnen das Lesen und Schreiben erlernen zu lassen und sollten nun
5. die drei Söhne ein Handwerk erlernen wollen, so hätte ihnen der Vater das betreffende Lehrgeld aus Eignem zu bezahlen und den sonn- und feyertäglichen Aus- und Eingang nebst der gemeinen Kost zu gestatten, sollten sie aber keines erlernen, so wäre nichts destoweniger jedem insbesondere 30 fl – zusammen also 90 fl – zu verabfolgen, wenn sie
6. zu heirathlichen Ehren gelangen, so wäre ihnen am Hochzeitstag der Ausgang mit Bier und Brot auszuhalten,
7. auf den Fall, daß der Vater versterben sollte und ungeachtet aus zweyten Ehe Kinder hervorkommen würden, so wäre doch denen dermal vorhandenen drei Kindern demjenigen, der hierzu am tauglichsten, der Zuspruch zum Gutsbesitz hiemit vorbehalten. Sollte aber der Vater bei Lebzeiten übergeben, so hätte er freye Hand, hiemit nach seinem Gefahlen zu disponieren.⁵⁷

2. Hilfe bei Krankheit und Arbeitslosigkeit

Der Hofübernehmer war grundsätzlich gehalten, seinen Geschwistern, den *weichenden Erben*, im Fall ihrer Erkrankung oder Dienstlosigkeit Hilfe angedeihen zu lassen. Diese Hilfe wurde jedoch nicht unbegrenzt gewährt. Die Kranken mußten selbst für *Arzeney-Mittel* aufkommen, und die Dienstlosen waren gehalten, innerhalb der Zeit des gewährten *Unterstandes* einen neuen Dienstplatz zu suchen. Generell war die Hilfeleistung des heimatlichen Hofes *auf die Dauer des ledigen Standes* beschränkt. Mit der Verehelichung sind die Ansprüche erloschen. Der Hofbesitzer mußte dafür noch als Abfertigung die Hochzeitsfeier, den *Ausgang mit Bier und Brot*, bezahlen. Wer zu *heyrathlichen Ehren* gelangt war, hatte die Unterstützung des elterlichen Hofes nicht mehr nötig. Denn unter Heirat war in der Regel die Einheirat in einen anderen Hof zu verstehen. Für Dienstboten war der Ehestand wegen der fehlenden wirtschaftlichen Grundlage so gut wie ausgeschlossen.

Anders verhielt es sich bei den Verpflichtungen gegenüber den Austrägern. Für sie gab es in der Regel keine Einschränkungen. Nur in Ausnahmefällen waren die *Baaders- und Medicinkösten* vom Austraggeld aufzubringen.

In den Übergabeverträgen des Graßlgutes wurden in den vergangenen Jahrhunderten u. a. folgende Vereinbarungen getroffen:

⁵⁷ Wie Anm. 42, Fasz. 513/267.

... wenn sie dienstlos oder krank würden, so wäre ihnen erstenfalls der Unterstand und die gemeine Kost 8 Tage lang, letztenfalls aber der Unterstand bis wiederumige Genesung, die Kost aber, jedoch ohne Arzeneymittel und Baaderkosten, 3 Wochen lang zu reichen...

Sollten diese Geschwister krank oder dienstlos werden, so haben sie im ersten Falle den Unterstand bis zur Wiedergenesung, die Kost aber jedoch ohne Arzeneymittel und Baderskosten 3 Wochen lang zu fordern, im letzten Fall aber 8 Wochen den Unterstand und die gemeine Kost zu suchen.

Die weichenen Geschwister haben, so lange sie ledig sind, in dienstlosigkeits oder krankheitshalber 1 Woche lang den freien Unterschlupf im elterlichen Anwesen und zwar in der Stubenkammer über einer Stiege und im Krankheitsfalle 4 Wochen lang freie Verpflegung mit Kost und Wart, Doctor und Medicin haben sie jedoch selbst zu bestreiten.

Im Krankheitsfall ist ihr, Austrägerin, von Gut aus zu warten oder eine eigene Wärterin zu bestellen, doch hätte sie Baader- und Medizinkosten von ihrem Austraggeld zu bestreiten.

... sind die Übergeber doktor- und Apothekerfrei . . .

... in Krankheitsfällen ist derselbe mit Kost, Wart Doctor und Medicin vollends freizubehalten.

Im Krankheitsfalle erhält er vollständige Krankenwart und Pflege, Krankenkost, ärztliche Hilfe und Arznei.

3. Altersversorgung

Wenn ein Hof zu Lebzeiten der Bauersleute übergeben wurde, so wurde mit der Übergabe die Altersversorgung der Übergeber geregelt. Sie konnten sich die gewünschten Leistungen ausbedingen oder austragen.

Im Laufe von Generationen haben sich bewährte Vereinbarungen herausgebildet, die in geringfügig abweichender und auf den Einzelfall zugeschnittener Form immer wieder verwendet wurden. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß alle Einzelheiten des Zusammenlebens von zwei Generationen unter einem Dach weder damals geregelt werden konnten noch heute geregelt werden können. Außer einem ausgewogenen Vertrag bedarf es vor allem des gegenseitigen Verstehens. Dabei muß der Sohn erkennen, daß es dem Vater doch eine merkliche Überwindung kostet, das gesamte Vermögen und die „Regierungsgewalt“ aus der Hand zu geben. Und die Austräger müssen Verständnis dafür aufbringen, daß die Nachfolger den Hof nach eigenen Vorstellungen und neuen Erkenntnissen bewirtschaften möchten.

So manche Austragsbedingung wird nur für den Ernstfall geschrieben und in der Praxis nicht eingefordert. Die Eltern haben in der Regel das Beste für die Kinder und für den Hof im Sinn. Das beweisen sie allein schon durch ihre tatkräftige Mitarbeit. Andererseits vermittelt ihnen gerade die Möglichkeit, noch mitarbeiten zu können, einen erfüllten

Lebensabend. Um das Gefühl, noch gebraucht zu werden, mag einen schlichten Austragsbauern so mancher Bewohner eines vornehmen Seniorenheims beneiden. Was allgemeingültig ist, wird auf einem Bauernhof besonders deutlich: Nur gegenseitiges Geben und Nehmen sichert ein harmonisches Zusammenleben. In der Vergangenheit haben die jeweils angehenden Besitzer des Graßlgutes u. a. folgendes versprochen, den Übergebern *unweigerlich zu verabfolgen*:

Zur Wohnung

. . . den unverwährten Aus- und Eingang beym Gut, die Mitwohnung in der ordinari Wohnstuben, dann zur Liegestatt und Aufbewahrung ihrer Sachen die untere Kammer,
. . . erhält der vom Gut abtretende Vater die Stubenkammer über einer Stiege, dann den unvertriebenen Aufenthalt in der gemeinsamen Wohnstube,
. . . den Vater ganz holz- und lichtfrey zu halten,
. . . zur Beheizung erhält derselbe jährlich zwei Klafter Scheiter von weichem Holz und ein Klafter Knittel und zur Beleuchtung 4 Pfund Leinöl.
Dem Vater steht die Benützung des Zuhauses zu wie auch der sogenannten Stubenkammer im Hauptgebäude, auch steht ihm der Zutritt in die große Wohnstube zu. Das Recht der Benützung des Zuhauses begreift die Befugnis in sich, Jemanden zu sich zu nehmen;

zur Nahrung

. . . die ordinäre Tischkost mit dem Besitzer,
dann zu seiner Besserung jährlich 3 Metzen Weiz und 2 Metzen Korn,
alle Wochen $1\frac{1}{2}$ Pfund Butter,
alle Quatember 2 Pfund Schmalz,
alle Tage 1 Maßl gute Milch,
alle Wochen 3 Eyer,
jährlich den 4. Theil im Obste.
. . . genieß derselbe die gewöhnliche Tischkost gemeinschaftlich mit dem Übernehmer, und falls er diese Alters- oder Gebrechlichkeitshalber nicht mehr vertragen könnte, ist ihm eine seinem Körperzustande entsprechende Kost zu verabreichen. Überdies erhält derselbe jährlich 3 Metzen Weizen und 3 Metzen Korn,
quatemberlich 2 Pfund Schmalz,
alle 14 Tage 2 Pfund Butter,
wöchentlich 6 Eier,
alle Tage 1 Kandl Milch,
jährlich den 6. Theil von allem bei dem Gute wachsenden Obste, zu Weihnachten 6 Pfund Schweinefleisch, Kraut, Salz etc. nach Bedarf;

zur Kleidung

. . . alle Jahre 2 Hemden, 1 herbenes und 1 rupfenes,
alle Jahre 2 Paar Schuhe,

alle 3 Jahre wechselweise

1 Rock von Loden und

1 Kittl, 1 Leibl und

1 kalbfellene Hosen,

. . . alle drei Jahre erhält derselbe ein vollständiges Gewand von ortsüblichem Stoffe,

alle Jahre 2 Paar Schuhe und 2 Hemden, und

den 7. Theil von dem beim Gute wachsenden Flachs . . .

. . . auch ist ihm unentgeltlich zu waschen und zu flicken;

überdies

bedingt sich der Vater ein unzinlichen Zehrpfennig oder Ausstandsgeld von 200 fl aus, welchen er, Vater, nach Bedürfen kleinweise herausnehmen kann,

. . . werden ihr als Austragsgeld dergestalten 100 fl ausgeworfen, daß ihr hievon alljährlich 7 fl verabfolgt werden müssen,

. . . behalten sich die Übergeber aus dem Waldgrundstück und zwar von dem schlagbaren Bestand eine Fläche von beiläufig zwei Tagwerk zum unentgeltlichen Abhieb vor;

Sollten sie sich zu Hause nicht vertragen können, so muß der Austrag eine Stundweit nachgeführt, die Tischkost nach obrigkeitlichem Ermessen in Geld abgelöst, 4 Klafter Scheiter und 3 Pfund Leinöl verabfolgt und ein Herbergzins zu jährlich 4 fl bezahlt werden;

endlich

ist er standesgemäß beerdigen zu lassen mit Beifügung der herkömmlichen Seelengottesdienste.

V. Zur Grundvermessung und Baugeschichte

In den frühen Übergabeverträgen wurden weder das Anwesen noch die einzelnen Grundstücke näher beschrieben und der Gesamtbesitz schlicht als *das Graßgut zu Bach* bezeichnet. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergab sich die Möglichkeit einer genaueren Darstellung durch die eingeleitete Landvermessung und Anlage eines provisorischen Grundsteuerkatasters. Sinn und Zweck der in ganz Bayern durchgeführten Vermessung war die gerechte Besteuerung von Grund und Boden. Damit wurde auch für den Graßl erstmals eine genaue Beschreibung von Gebäuden und Grundstücken vorgenommen. Sie lautet gemäß *Fassion für den Steuer-Distrikt Strass, Landgericht Deisendorf, Rentamt Waging*⁵⁸ vom 7. Juni 1812:

⁵⁸ Staatsarchiv München, Fassion wie beschrieben, fol. 33.

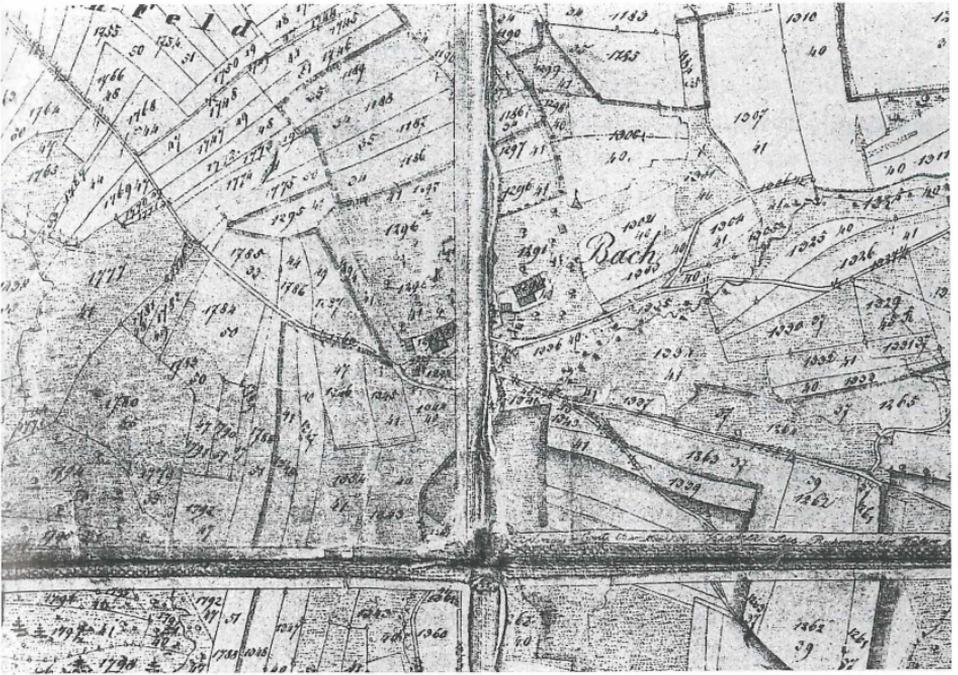


Abb. 10 Ausschnitt aus der Flurkarte von ca. 1850.

1. Das Graßgut zu Bach á $1\frac{1}{4}$ Acker⁵⁹ bestehend
 - a) in einem halbgemauerten Wohnhaus mit Stallung, Heuboden und Treschenn unter einer Dachung, dabey die Wagenhütte mit Getreidekasten, der Backofen mit Sechtstadt, das Brechlbaad, das Schaafstallerl,
 - b) der Grasanger mit Obstbäumen samt Leithen
 - c) das Sybichlland, der Buchreiteracker, das Eggartland, . . .
2. das Nächllandl, Ausbruch aus dem Nächlgut, das Waidrecht im kapitl. Moos
3. Freygelackstheil des Oberholz (Nutzrecht).

Da diese erste Landvermessung an Genauigkeit zu wünschen übrig ließ, wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit inzwischen verbesserten Geräten eine neue Vermessung durchgeführt. Dabei wurde jedes Grundstück mit einer neuen Plannummer versehen (Abb. 10), der jeweilige Flurname festgehalten, der Flächeninhalt genau ermittelt und

⁵⁹ Größenmaß für ein Bauerngut, vgl. *Herbert Klein*, Hof – Hube – Viertelacker, in: FS (wie Anm. 23), S. 263.

die Bonitätsklasse mit der sich daraus ergebenden *Verhältniszahl des steuerbaren Ertrages* festgelegt. All diese Informationen wurden in der *Liquidation des Besitzstandes* – zugleich *Grundsteuer-Kataster* aufgeschrieben.

Der Graßlbauer unterzeichnete für seinen Besitz die entsprechende Urkunde zusammen mit der „Königlichen Steuer-Liquidations-Spezial-Kommission“ am 31. Dezember 1851. Die Gebäudebeschreibung lautet:

Wohnhaus mit Pferdestall und Heuboden, Stadel mit Küb- und Schafstall, Wagenhütte mit Getreidekasten, Hausgarten mit Back- und Waschhaus, dann Brechlbad.

Ein Teil der Grundstücke wird unter *Benennung des Besitzgegenstandes* und *Natur- oder Kulturart* wie folgt beschrieben:

Leitenland, Acker
Krautgarten, Acker mit Grasrain
Stallbreite, Acker mit Wiesfleck
Büchelland, Acker mit Grasfleck
Holznergrabenwiesl, Wiese
Stegland, Acker mit Wiesfleck
Kainerwiese, Wiese
Thurnland, Acker mit Wiesfleck
Angerland, Acker
langes Land, Acker
Kohlstattholz, Waldung mit Wiesfleck
Langlandhölzl, Waldung
Mitterstreichwiese, Wiese mit Gebölz
Nechlwiese, Wiese
Kühbergland, Acker mit Grasrain
Kohlstatt- oder großes Holz, Waldung
Surwiese, Wiese
Streitwieserholz, Waldung
Hochholz, Waldung
*Kapitelmoos, Wiese.*⁶⁰

Leider sind diese markanten Flurnamen, unter denen man sich etwas vorstellen kann, vielfach wieder verschwunden. So wurde beispielsweise aus dem *Kühbergland* inzwischen ein nichtssagendes *bei Bach*. Es muß allerdings eingeräumt werden, daß viele Flurnamen, wenn sie beibehalten worden wären, ihre Bezeichnung zu Unrecht tragen würden. Denn schnell ist aus einem *Krautgarten* eine Wiese und aus einer *Nechlwiese* ein Acker gemacht, und die Nutzungsart hat sich seit 1851 doch vielfach geändert.

Die damals erstellten Flurkarten haben eine respektable Genauigkeit erreicht und dienen deshalb heute noch als Arbeitsunterlage, und so

⁶⁰ Staatsarchiv München, Kataster wie beschrieben, Nr. 14452.

manches Grundstück trägt auch heute noch unverändert die damals festgelegte Plannummer.

1851 betrug die Gesamtfläche des Graßlhofs 70 Tagbau und 87 Dezimalen. Nach der Einführung des metrischen Maßes 1871 wurde der Grundsteuerkataster lediglich ergänzt mit den neuen Flächenangaben und aus der genannten alten Maßangabe die neue mit 22,629 ha. Inzwischen hat der Hof eine Gesamtgröße von rund 27 ha.

Aus der erwähnten ersten Gebäudebeschreibung von 1812 läßt sich ableiten, daß es sich beim Graßl um einen für den Salzburger Flachgau typischen Mittertenn-Einhof mit der Dreiteilung *unter einer Dachung* in Wohn-, Tennen- und Stallbereich gehandelt hat⁶¹. Das Wohnhaus war halb gemauert, das Obergeschoß in Blockbau aufgeführt. Die erwähnten Nebengebäude, vor allem der Backofen und das Brechlbäd, die allein schon aus Gründen des Brandschutzes abseits des Hauptgebäudes standen, runden das Bild eines Flachgauer Einhofs harmonisch ab.

In den folgenden 40 Jahren hat sich auf dem Graßlhof nichts von Bedeutung verändert, da die *Liquidation des Besitzstandes* von 1851 von der ersten Gebäudebeschreibung kaum abweicht.

Ein erstes Bild im wahrsten Sinn des Wortes vermittelt ein Bauplan aus dem Jahr 1879 (Abb. 11), den Zimmermeister Leopold Ziegler aus Pirach bei Teisendorf *zur Erbauung eines neuen Dachstubs auf das Wohnhaus mit Anbauung einer Holz- und Wagenremüs* angefertigt hat. Der Plan wurde am 10. Dezember 1879 gezeichnet und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde Straß eingereicht. Die *geborsamst unterfertigte Gemeindeverwaltung* brachte am gleichen Tag (!) die Pläne dem *Königlichen Bezirksamte in Vorlage*. Das Bezirksamt übergab die Pläne Herrn Distriktsbaumeister Lang zur technischen Prüfung, der sich alsbald *beehrte, die technisch geprüften Pläne ergebenst wieder in Vorlage zu bringen*. Die Prüfung ergab den auf dem Plan angebrachten Vermerk: *Mit Rücksicht auf die Lage im Hochgebirge (Bach liegt 480 m hoch) wird die Erneuerung des Dachstubes unter Anwendung von Legschindeln begutachtet*. Am 8. Januar 1880 wurde der Plan genehmigt *bei Beachtung der Vorschriften der allgemeinen Bauordnung*⁶².

Der Plan zeigt das schon 1812 beschriebene halbgemauerte Wohnhaus mit Stallung, Heuboden und Dreschtenne unter einem flach geneigten Satteldach sowie erstmals einen Grundriß. Das Wohnhaus hat einen Mittelflur, der über die südlich angeordnete Giebelseite sowie über die Tenne zu erreichen ist. Auf der einen Seite des Flurs liegen Wohnstube und Küche und auf der gegenüberliegenden Kammer und Speis. Im Obergeschoß sind die Schlafkammern untergebracht. Die durchfahrbare Nieder-

⁶¹ Kurt Conrad, Führer durch das Salzburger Freilichtmuseum (Salzburg 1984), S. 38.

⁶² Staatsarchiv München, Bauplan der Gemeinde Straß 1879/80, Nr. 3 (Bezirksamt Laufen).

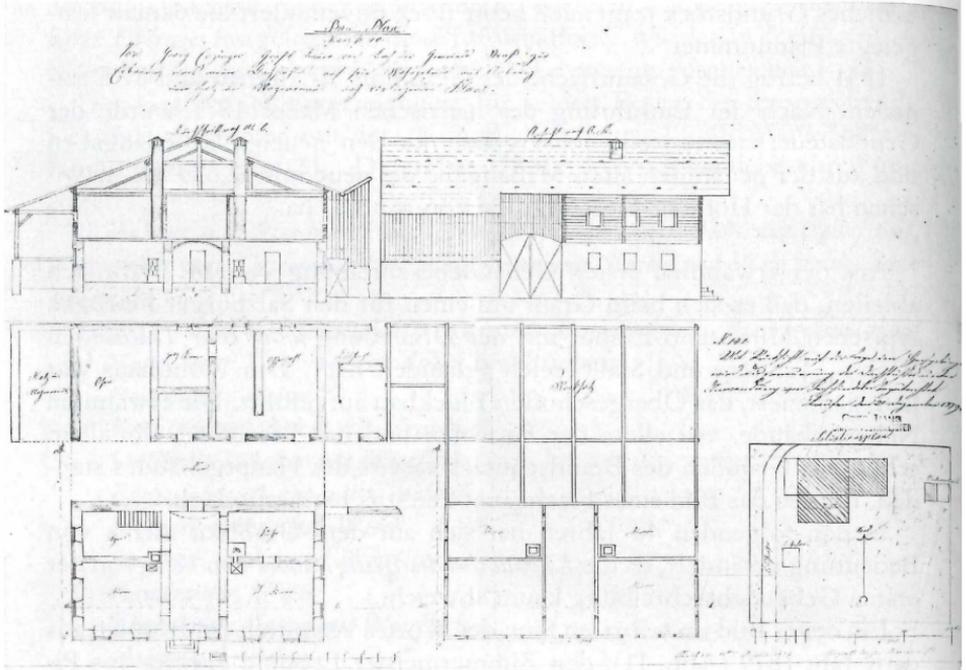


Abb. 11 Bauplan vom 10. Dezember 1879 „zur Erbauung eines neuen Dachstuhles auf . . . Wohngebäude mit Anbauung einer Holz und Wagenremüs . . .“

tenne ist westseitig durch ein zweiflügeliges Tenntor mit Segmentbogen aufgeschlossen. Die Stallung ist im Erdgeschoß gemauert, das Obergeschoß im Ständerbau aufgeführt und mit einem Ladenmantel versehen.

Die auf dem Plan abgebildete Ansicht der westlichen Traufseite zeigt einen wohlproportionierten Baukörper. Das gemauerte und verputzte Erdgeschoß, das im Blockbau gezimmerte Obergeschoß im Wohnbereich, die Fensteranordnung, der Wettermantel über dem gemauerten Stall, die Dacheindeckung mit Legschindeln sowie die Dachneigung von 20° zeigen große Ähnlichkeit mit dem Flachgauer Einhof, der im Salzburger Freilichtmuseum in Großmain als Eingangsgebäude steht und diese exponierte Lage nicht zuletzt „wegen seiner edlen Maßverhältnisse“⁶³ erhalten hat (vgl. Abb. 11).

Einem Unglücksfall, der sich 1888 in Bach zugetragen hat, ist es, so widersinnig das klingt, zu verdanken, daß aus diesem Jahr ein Bild des Graßlhofs existiert. Damals verunglückte *Anton Walkner Dienstknecht in Bach Pfarrei Ainring in Baiern welcher wieder seine Genesung unserer lieben Frau*

63 Wie Anm. 61, S. 48.

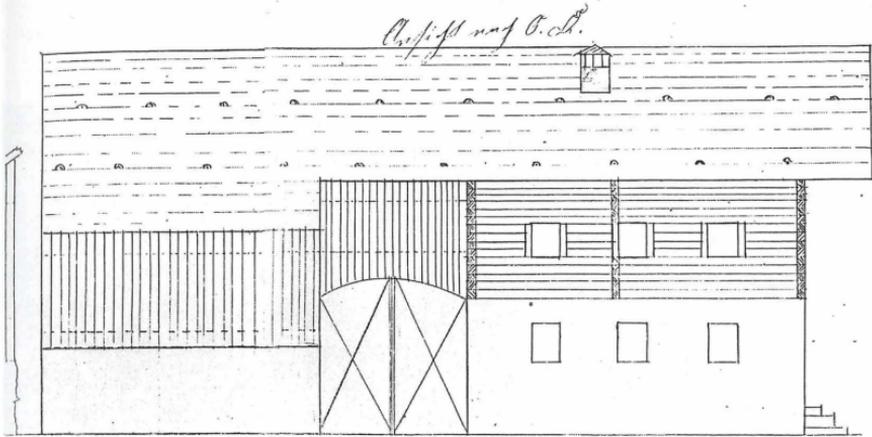


Abb. 11a Westansicht des Graßlutes gemäß Bauplan vom 10. Dezember 1879.

zu Dürnberg verdankt. Geschehen im Jahre 1888 am 24. Jänner beim Holzaufladen.⁶⁴ Der Genesene hat der Muttergottes von Dürnberg, der er sich in seinem Unglück verlobt hatte, ein Motivbild gestiftet. Der beauftragte Maler namens Wimmer hat mit deckenden Wasserfarben den Arbeitsunfall in allen Einzelheiten dargestellt (Abb. 12): vorne den Verunglückten, blutend unter einem Holzstamm, und zwei Kameraden, die, vor Schreck wie gelähmt, kaum Erste Hilfe leisten können. Daneben das Holzfuhrwerk und weitere Baumstämme, und dahinter die beiden Bacher Bauernhöfe, links im Bild der Wastlhof und rechts daneben der Graßl. Während der Wastlhof im Obergeschoß noch Blockbauweise zeigt, ist beim Graßlute zu erkennen, daß das Obergeschoß inzwischen mit Schlackensteinen aufgemauert worden ist. Ansonsten ist mit dem Plan von 1879 Übereinstimmung festzustellen: westseitig das abgeschleppte Dach über der Holz- und Wagenremise, ostseitig eine Stallscheune mit Satteldach, dessen First parallel zum First des Hauptgebäudes verläuft, und nicht zuletzt die von der Genehmigungsbehörde geforderte Dacheindeckung mit Legschindeln. Ein Brunnen, zwei Hundehütten und eine Reihe von Obstbäumen runden das Bild des Graßlhofs ab.

1896 hat der Graßlbauer das Ökonomiegebäude vergrößert. Der entsprechende Plan wurde am 17. März von Zimmermeister Franz Mooser aus Saaldorf angefertigt, von Distriktsbaumeister Wimmer geprüft und schon am 27. März 1896 vom Königlichen Bezirksamt Laufen genehmigt⁶⁵. Dieser Plan (Abb. 13) zeigt die Vergrößerung der nunmehr in

⁶⁴ Vgl. Salzburger Wallfahrten, Kat. zur XI. Sonderausstellung des Salzburger Dom-museums, hg. v. Johannes Neubardt (Salzburg 1986), S. 353.

⁶⁵ Wie Anm. 62, von 1896, Nr. 60.



Abb. 12 Die beiden Bacher Bauernanwesen Wastlgut und Graßlgut (rechts) auf einer „Gedenktafel des verunglückten Anton Walkner, Dienstknecht in Bach Pfarrei Ainring in Baiern welcher wieder seine Genesung unserer lieben Frau zu Dürnberg verdankt. Geschehen im Jahre 1888 am 24. Jänner beim Holzaufladen“.

abgewinkelter Form zum Hauptgebäude stehenden Stallscheune, der sogenannten Widerkehr, deren Firsthöhe der des Wohntraktes entspricht. Es ist einleuchtend, daß die zuvor praktizierte Bauweise von zwei parallel angeordneten Satteldächern, die in der Mitte einen Graben gebildet haben, bei Schnee und Regen Probleme gebracht hat und mit der neuen Dachkonstruktion Abhilfe geschaffen werden konnte. Außerdem ist als Neuerung eine Dacheindeckung mit Ziegeln zu erkennen, die zwar nicht so schön wie mit Legschindeln, doch wegen der längeren Lebensdauer erheblich arbeits- und kostengünstiger ist.

Inzwischen hat das Anwesen weitere Veränderungen erfahren: Betondecken wurden eingezogen, die Südseite erhielt zwei Balkone, die Wet-



Abb. 14 Das Graßlgut 1988.

VI. Gegenwärtige Entwicklung und Ausblick

Kennzeichnend für die Landwirtschaft der Gegenwart sind hohe Produktionsüberschüsse und die damit zusammenhängende Auflösung vieler, vor allem kleiner, bäuerlicher Betriebe.

Der Grund für die Überproduktion ist, daß den Bauern die Abnahme ihrer Produkte garantiert wurde und daß sie für die Vergrößerung ihrer Betriebe finanzielle Anreize erhielten. Dies geschah im Rahmen des Europäischen Marktes, der sich den freizügigen Warenstrom zum Ziel gesetzt hat. Während die geöffneten Grenzen für die deutschen Hersteller von Industrieprodukten von Vorteil war, so trafen sie die deutschen und vor allem die bayerischen Bauern umso härter. Ihre Standesgenossen in der Europäischen Gemeinschaft hatten und haben viele Wettbewerbsvorteile hinsichtlich Betriebsgröße, Geländeform, Bodenqualität und Klima. Für unsere Bauern hieß die Devise „wachsen oder weichen“. Die Folgen waren Spezialisierung und Produktionssteigerung. So gibt heute eine Kuh doppelt soviel Milch wie vor 30 Jahren, und auch die Getreiderträge pro Hektar haben sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Der Preis für diese vermeintlichen Erfolge ist hoch: überdüngte Böden und verschmutzte Gewässer. Die Natur ist aus dem Gleichgewicht geraten.

Umweltschutz ist das neue Schlagwort, ein Wort, das es früher nicht gab, und das schon allein dadurch, daß es erst gebildet werden mußte, zeigt, wie weit wir es gebracht haben, wie weit wir uns vom Normalen, vom Natürlichen entfernt haben. Es ist ganz im Gegensatz zum Glauben der letzten Jahrzehnte eben nicht alles machbar. Wachstum um jeden Preis bedeutet letztlich Selbstzerstörung. Wir Menschen sind nicht die Herren der Schöpfung, sondern ein Teil davon. Tiere und Pflanzen sind keine Produkte, sondern Geschöpfe. Ehrfurcht vor dem Leben und Gleichgewicht der Natur sind die Forderungen an die Zukunft.

Daß dabei die Bauern als Verwalter von Grund und Boden, von Tieren und Pflanzen eine zentrale Rolle spielen werden, ist unbestritten. Den Bauern dabei ihre Dienste an der Allgemeinheit, ihre Arbeit als Landschaftspfleger, als Bewahrer des natürlichen Lebensraums zu honorieren, sind aktuelle und grundrichtige Überlegungen. Heute werden bereits für brachliegende Äcker und Wiesen Zuschüsse gewährt. Die Brache, die vor 1000 Jahren eine Selbstverständlichkeit war, kommt nach vielen Irrwegen zu alten Ehren. Und wenn eine Feldhecke, die bisher als Störenfried der großflächigen Landbearbeitung angesehen wurde, wiederentdeckt wird als Windschutz und Heimstatt für Vögel, die auf natürliche Weise die Ackerschädlinge bekämpfen, so läßt das hoffen.

Das rechte Maß ist gefragt. Überall. Auch und besonders in der Landwirtschaft. Nachhaltige Bodenerträge sind nötig und nicht kurzfristig hohe. Ökologie und Ökonomie schließen einander nicht immer aus, im Gegenteil: geordnete Beziehungen zwischen den Lebewesen und ihrer Umwelt sind vielfach die Voraussetzungen für ein langfristig angelegtes

Wirtschaften. Daß dabei die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht zu Spottpreisen angeboten werden können, ist selbstverständlich. Dabei ist wohl jeder Verbraucher gerne bereit, einen höheren Preis zu akzeptieren, wenn er hochwertige und schadstofffreie Ware erhält. Extensiver Landbau, der die Ernährung der gesundheitsbewußten Bevölkerung sichert, und Erhalt unserer Kulturlandschaft, die wir alle als Erholungsraum schätzen und lieben, sind die Zukunftsaufgaben unserer Bauern.

Unter Berücksichtigung all dieser Entwicklungen und Aussichten, aller Probleme und Chancen, sind die Graßlbauersleute heute zuversichtlich und verfügen über angemessenen Optimismus. Sie leben und arbeiten mit Freude auf ihrem Hof. Und das Wissen um die Möglichkeit der Weitervererbung an ein eigenes Kind gibt doppelten Ansporn.

Ungebrochen ist somit die Lebenskraft des seit Jahrhunderten bestehenden Graßlgutes zu Bach. Ihm und allen anderen Ainringer Bauernhöfen ist eine glückliche Zukunft zu wünschen und eine Weitervererbung an noch viele weitere Generationen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [128](#)

Autor(en)/Author(s): Enzinger Kurt

Artikel/Article: [Das Graßlgut zu Bach. Geschichte eines Bauernhofes. 193-240](#)